DE

ANHANG II

„ANHANG II

**ERLÄUTERUNGEN ZU DEN MELDUNGEN ÜBER EIGENMITTEL UND EIGENMITTELANFORDERUNGEN**

## TEIL II: ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN MELDEBÖGEN

1. Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung (‚CA‘)

1.1. Allgemeine Bemerkungen

11. Die CA-Meldebögen enthalten Angaben zu den Zählern für Säule 1 (Eigenmittel, Kernkapital, hartes Kernkapital), dem Nenner (Eigenmittelanforderung) und zur Anwendung der Übergangsbestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und der Richtlinie 2013/36/EU. Sie bestehen aus fünf Meldebögen:

a) Meldebogen CA1 enthält den Eigenmittelbetrag des Instituts, aufgeschlüsselt nach den Positionen, die zum Erreichen dieses Betrags notwendig sind. Der errechnete Eigenmittelbetrag schließt die insgesamt aus der Anwendung der Übergangsbestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und der Richtlinie 2013/36/EU entstehenden Auswirkungen für die einzelnen Kapitalarten ein.

b) In Meldebogen CA2 werden die Gesamtrisikobeträge (TREA) mit und ohne Anwendung der Untergrenze (‚floored‘ und ‚un-floored‘) und die Standard-Gesamtrisikobeträge im Sinne von Artikel 92 Absatz 3, 4 bzw. 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zusammengefasst.

c) Meldebogen CA3 enthält die Quoten, für die in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Mindesthöhen festgelegt werden, Säule-2-Kennziffern sowie andere, damit zusammenhängende Daten.

d) Im Meldebogen CA4 finden sich Zusatzinformationen, die u. a. für die Berechnung der in CA1 enthaltenen Positionen erforderlich sind, sowie Angaben zu den Kapitalpuffern gemäß der Richtlinie 2013/36/EU.

e) Meldebogen CA5 enthält die Daten, die zur Berechnung der Auswirkungen der Anwendung der Übergangsbestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf die Eigenmittel benötigt werden. Meldebogen CA5 entfällt, sobald die Übergangsbestimmungen ausgelaufen sind.

12. Die Meldebögen sind von allen meldenden Unternehmen zu verwenden. Der jeweils befolgte Rechnungslegungsrahmen ist dabei unerheblich, obgleich einige Positionen im Zähler speziell auf Bewertungsgrundsätze für IAS/IFRS anwendende Unternehmen zugeschnitten sind. Im Allgemeinen sind die Angaben im Nenner mit den Endergebnissen verknüpft, die in den entsprechenden Meldebögen zur Berechnung des Gesamtrisikopositionsbetrags gemeldet werden.

13. Die Eigenmittel insgesamt setzen sich aus verschiedenen Kapitalarten zusammen: dem Kernkapital (T1), d. h. der Summe aus hartem Kernkapital (CET1) und zusätzlichem Kernkapital (AT1), sowie dem Ergänzungskapital (T2).

14. Die Anwendung der Übergangsbestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und der Richtlinie 2013/36/EU wird in den Meldebögen wie folgt behandelt:

a) In den Posten des Meldebogens CA1 werden im Allgemeinen keine Übergangsbestimmungen berücksichtigt (Bruttobeträge). Dies bedeutet, dass – mit Ausnahme der Positionen zur Zusammenfassung der Auswirkungen der Übergangsbestimmungen – die Zahlen in den CA1-Posten gemäß den endgültigen Vorschriften berechnet werden (d. h. so, als ob die Übergangsbestimmungen nicht bestünden). Für jede Kapitalart (d. h. das harte Kernkapital, das zusätzliche Kernkapital und das Ergänzungskapital) gibt es drei unterschiedliche Posten, in die sämtliche, auf die Übergangsbestimmungen zurückzuführende Anpassungen aufgenommen werden.

b) Die Übergangsbestimmungen können sich auch auf den AT1- und den T2-Shortfall (d. h. die in Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe j bzw. Artikel 56 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 geregelten, von den Positionen des zusätzlichen Kernkapitals bzw. Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, die das zusätzliche Kernkapital bzw. Ergänzungskapital überschreiten) auswirken. Folglich können Posten, die diese Fehlbeträge enthalten, indirekt die Folgen dieser Übergangsbestimmungen widerspiegeln.

c) Meldebogen CA5 dient ausschließlich zur Meldung der Auswirkungen, die sich aus der Anwendung der Übergangsbestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf die Eigenmittel ergeben.

15. Die Anforderungen der Säule II werden innerhalb der Union unter Umständen unterschiedlich behandelt (Artikel 104a Absatz 1 der Richtlinie 2013/36/EU muss in nationales Recht umgesetzt werden). In die nach der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 vorgeschriebenen Meldungen über die Solvabilität ist nur aufzunehmen, welche Folgen die Anforderungen der Säule II auf den Solvabilitätskoeffizienten oder die Zielquote haben.

a) Die Meldebögen CA1, CA2 bzw. CA5 enthalten nur Daten zu den Fragestellungen der Säule I.

b) Der Meldebogen CA3 betrifft die Auswirkungen zusätzlicher Anforderungen nach Säule II auf den Solvabilitätskoeffizienten auf aggregierter Basis. Hier geht es vor allem um die Zielquoten selbst. Es besteht keine weitere Verknüpfung zu den Meldebögen CA1, CA2 oder CA5.

c) Im Meldebogen CA4 ist eine Zelle enthalten, in der es um die zusätzlichen Eigenmittelanforderungen im Zusammenhang mit der Säule II geht. Diese Zelle ist nicht über Validierungsregeln mit den Eigenkapitalkoeffizienten des Meldebogens CA3 verknüpft und spiegelt Artikel 104a Absatz 1 der Richtlinie 2013/36/EU wider, in dem zusätzliche Eigenmittelanforderungen ausdrücklich als eine Möglichkeit für Entscheidungen im Rahmen von Säule II genannt werden.

15a. Die Anwendung der Output-Floor-Anforderungen kann sich auf den TREA und auf die Eigenmittelanforderungen auswirken, die vom TREA abhängen: die Kapitalquoten, die Säule-2-Anforderungen und die Kapitalpuffer. Hat eine zuständige Behörde die abweichende Regelung nach Artikel 92 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 angewandt, werden die Angaben zur Output-Floor-Anforderung entsprechend ausgewiesen.

a) Meldebogen CA2 enthält den Gesamtrisikobetrag mit und ohne Anwendung der Untergrenze und den Standard-Gesamtrisikobetrag. Der TREA mit Anwendung der Untergrenze (‚floored TREA‘) und der Standard-TREA spiegeln wider, wie sich die in Artikel 465 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Übergangsbestimmungen zur Eigenmitteluntergrenze auswirken.

b) Meldebogen CA3 enthält die Kapitalquoten mit und ohne Anwendung der Untergrenze sowie die SREP-Gesamtkapitalanforderung (TSCR) vor und nach der in Artikel 104a der Richtlinie 2013/36/EU vorgesehenen Begrenzung sowie die Kapitalquoten ohne Anwendung der Übergangsbestimmungen zum Output Floor.

15b. Meldebogen CA4 enthält die Beträge der Floor-Anpassungen mit und ohne Anwendung der Übergangsbestimmungen zum Output Floor sowie den anwendbaren Output-Floor-Prozentsatz nach Artikel 465 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.

15c. Meldebogen C 06.02 enthält die Floor-Anpassung des TREA für die in den Konsolidierungskreis einbezogenen Unternehmen.

15d. Die Meldebögen C10.00, C13.01, C14.01 and C34.02 enthalten Angaben zu den Risikopositionswerten nach dem Standardansatz und dem Standard-TREA gemäß Artikel 92 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sowie, sofern anwendbar, zu den Auswirkungen der Übergangsbestimmungen auf die Berechnung des S-TREA.

1.2. C 01.00 – EIGENMITTEL (CA1)

1.2.1. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

|  |  |
| --- | --- |
| Zeile | Rechtsgrundlagen und Erläuterungen |
| 0010 | 1. Eigenmittel  Artikel 4 Absatz 1 Nummer 118 und Artikel 72 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Die Eigenmittel eines Instituts ergeben sich aus der Summe von Kernkapital und Ergänzungskapital. |
| 0015 | 1.1 Kernkapital (T1)  Artikel 25 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Das Kernkapital besteht aus der Summe des harten Kernkapitals und des zusätzlichen Kernkapitals. |
| 0020 | 1.1.1 Hartes Kernkapital  Artikel 50 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 |
| 0030 | 1.1.1.1 Als hartes Kernkapital anrechenbare Kapitalinstrumente und Agios  Artikel 26 Absatz 1 Buchstaben a und b, Artikel 27 bis 30, Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe f und Artikel 42 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 |
| 0040 | 1.1.1.1.1 Voll eingezahlte Kapitalinstrumente  Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 27 bis 31 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Kapitalinstrumente von Gegenseitigkeitsgesellschaften, Genossenschaften und ähnlichen Instituten (Artikel 27 und 29 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013) sind einzubeziehen.  Mit den Kapitalinstrumenten verbundene Agios sind nicht einzubeziehen.  Von staatlichen Stellen im Notfall gezeichnete Kapitalinstrumente sind einzubeziehen, sofern alle Bedingungen nach Artikel 31 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erfüllt sind. |
| 0045 | 1.1.1.1.1\* Davon: Von staatlichen Stellen im Notfall gezeichnete Kapitalinstrumente  Artikel 31 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Von staatlichen Stellen im Notfall gezeichnete Kapitalinstrumente sind in das harte Kernkapital einzubeziehen, sofern alle Bedingungen nach Artikel 31 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erfüllt sind. |
| 0050 | 1.1.1.1.2\* Zusatzinformation: Nicht anrechenbare Kapitalinstrumente  Artikel 28 Absatz 1 Nummern b, l und m der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Die unter diesen Buchstaben genannten Bedingungen bilden unterschiedliche Kapitalsituationen ab, die jedoch reversibel sind. Der hier gemeldete Betrag kann also in späteren Berichtsperioden anrechenbar werden.  In dem auszuweisenden Betrag sind keine mit den Kapitalinstrumenten verbundenen Agios enthalten. |
| 0060 | 1.1.1.1.3 Agio  Artikel 4 Absatz 1 Nummer 124, Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Der Begriff ‚Agio‘ hat die gleiche Bedeutung wie im anwendbaren Rechnungslegungsstandard.  Der in diesem Posten auszuweisende Betrag entspricht dem mit ‚Voll eingezahlte Kapitalinstrumente‘ verbundenen Teil. |
| 0070 | 1.1.1.1.4 (-) Eigene Instrumente des harten Kernkapitals  Artikel 36 Absatz 1 Nummer f und Artikel 42 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Eigenes hartes Kernkapital, das sich am Meldestichtag im Besitz des berichtenden Instituts oder der berichtenden Gruppe befindet, und Beträge von Instrumenten des harten Kernkapitals, die gemäß Artikel 28 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 241/2014 der Kommission[[1]](#footnote-1) in Abzug zu bringen sind. Vorbehaltlich der in Artikel 42 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 vorgesehenen Ausnahmen.  Als ‚Nicht anrechenbare Kapitalinstrumente‘ aufgenommene Aktienbestände sind in dieser Zeile nicht zu melden.  In den auszuweisenden Betrag ist das mit eigenen Aktien verbundene Agio einzuschließen.  Die Posten 1.1.1.1.4. bis 1.1.1.1.4.3. enthalten keine bestehenden oder eventuellen Verpflichtungen zum Kauf eigener Instrumente des harten Kernkapitals. Bestehende oder eventuelle Verpflichtungen zum Kauf eigener Instrumente des harten Kernkapitals werden getrennt unter Posten 1.1.1.1.5. gemeldet. |
| 0080 | 1.1.1.1.4.1 (-) Direkte Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals  Artikel 36 Absatz 1 Nummer f und Artikel 42 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  In Position 1.1.1.1 enthaltene, im Besitz von Instituten der konsolidierten Gruppe befindliche Instrumente des harten Kernkapitals und Beträge von CET1-Instrumenten, die gemäß Artikel 28 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 241/2014 abgezogen werden müssen. Der auszuweisende Betrag muss die im Handelsbuch befindlichen Positionen einschließen.  Der auszuweisende Betrag muss die im Handelsbuch befindlichen Positionen einschließen. Gemäß Artikel 42 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 werden diese auf der Grundlage der Nettokaufposition berechnet. |
| 0090 | 1.1.1.1.4.2 (-) Indirekte Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals  Artikel 4 Absatz 1 Nummer 114, Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe f und Artikel 42 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 |
| 0091 | 1.1.1.1.4.3 (-) Synthetische Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals  Artikel 4 Absatz 1 Nummer 126, Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe f und Artikel 42 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 |
| 0092 | 1.1.1.1.5 (-) Bestehende oder eventuelle Verpflichtungen zum Kauf eigener Instrumente des harten Kernkapitals  Artikel 36 Absatz 1 Nummer f und Artikel 42 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Laut Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sind ‚eigene Instrumente des harten Kernkapitals, die das Institut aufgrund einer bestehenden vertraglichen Verpflichtung tatsächlich oder möglicherweise zu kaufen verpflichtet ist‘, abzuziehen. |
| 0130 | 1.1.1.2 Gewinnrücklagen  Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 26 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Einbehaltene Gewinne beinhalten die einbehaltenen Gewinne des Vorjahres und die anrechenbaren Zwischengewinne oder Gewinne zum Jahresende. |
| 0140 | 1.1.1.2.1 Einbehaltene Gewinne der Vorjahre  Artikel 4 Absatz 1 Nummer 123 und Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  In Artikel 4 Absatz 1 Nummer 123 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 werden einbehaltene Gewinne als ‚die nach Zuweisung des endgültigen Ergebnisses gemäß dem geltenden Rechnungslegungsrahmen fortgeschriebenen Gewinne und Verluste‘ definiert. |
| 0150 | 1.1.1.2.2 Anrechenbarer Gewinn oder Verlust  Artikel 4 Absatz 1, Nummer 121, Artikel 26 Absatz 2 und Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Nach Artikel 26 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 dürfen Zwischengewinne oder Gewinne zum Jahresende nach vorheriger Erlaubnis der zuständigen Behörden in die einbehaltenen Gewinne aufgenommen werden, wenn bestimme Voraussetzungen erfüllt sind.  Andererseits sind gemäß Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Verluste vom harten Kernkapital abzuziehen. |
| 0160 | 1.1.1.2.2.1 Den Eigentümern des Mutterunternehmens zurechenbare Gewinne oder Verluste  Artikel 26 Absatz 2 und Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Anzugeben ist der in der Periodenertragsrechnung ausgewiesene Gewinn oder Verlust. |

|  |  |
| --- | --- |
| 0170 | 1.1.1.2.2.2 (-) Teil des nicht anrechenbaren Zwischengewinns oder Gewinns zum Jahresende  Artikel 26 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Diese Zeile muss leer bleiben, wenn das Institut für den Vergleichszeitraum Verluste gemeldet hat, denn Verluste sind vollständig vom harten Kernkapital abzuziehen.  Meldet das Institut Gewinne, ist der Teil des Gewinns anzugeben, der laut Artikel 26 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht anrechenbar ist (d. h. ungeprüfte Gewinne und vorhersehbare Abgaben oder Dividenden).  Hier ist zu beachten, dass bei Vorliegen von Gewinnen der abzuziehende Betrag mindestens den Zwischendividenden entsprechen muss. |
| 0180 | 1.1.1.3 Kumuliertes sonstiges Ergebnis  Artikel 4 Absatz 1 Nummer 100 und Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Der Betrag ist abzüglich der zum jeweiligen Berechnungszeitpunkt vorhersehbaren steuerlichen Belastung und vor der Anwendung von Abzugs- und Korrekturposten anzugeben. Der auszuweisende Betrag ist gemäß Artikel 13 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 241/2014 der Kommission zu bestimmen. |
| 0200 | 1.1.1.4 Sonstige Rücklagen  Artikel 4 Absatz 1 Nummer 117 und Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  In der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 werden sonstige Rücklagen als ‚Rücklagen im Sinne des geltenden Rechnungslegungsrahmens, die gemäß dem geltenden Rechnungslegungsstandard offengelegt werden müssen, ausschließlich aller Beträge, die bereits im kumulierten sonstigen Ergebnis oder in den einbehaltenen Gewinnen ausgewiesen sind‘ definiert.  Der Betrag ist abzüglich der zum jeweiligen Berechnungszeitpunkt vorhersehbaren steuerlichen Belastung anzugeben. |
| 0210 | 1.1.1.5 Fonds für allgemeine Bankrisiken  Artikel 4 Absatz 1 Nummer 112 und Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Fonds für allgemeine Bankrisiken werden in Artikel 38 der Richtlinie 86/635/EWG des Rates als ‚Beträge, die das Kreditinstitut zur Deckung solcher Risiken einzusetzen beschließt, wenn dies aus Gründen der Vorsicht in Anbetracht der besonderen bankgeschäftlichen Risiken erforderlich ist‘ definiert.  Der Betrag ist abzüglich der zum jeweiligen Berechnungszeitpunkt vorhersehbaren steuerlichen Belastung anzugeben. |
| 0220 | 1.1.1.6 Anpassungen aufgrund der Übergangsbestimmungen zu Kapitalinstrumenten des harten Kernkapitals (Grandfathering)  Artikel 483 Absätze 1, 2 und 3 und Artikel 484 bis 487 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Beträge der vorübergehend unter Bestandsschutz stehenden Kapitalinstrumente des harten Kernkapitals. Der auszuweisende Betrag wird unmittelbar dem Meldebogen CA5 entnommen. |
| 0230 | 1.1.1.7 Zum harten Kernkapital zählende Minderheitsbeteiligungen (Minority interest)  Artikel 4 Absatz 1 Nummer 120 und Artikel 84 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Summe aller Minderheitsbeteiligungen von Tochterunternehmen, die dem konsolidierten harten Kernkapital zugerechnet werden. |
| 0240 | 1.1.1.8 Anpassungen aufgrund der Übergangsbestimmungen zu zusätzlichen Minderheitsbeteiligungen  Artikel 479 und 480 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Aufgrund von Übergangsbestimmungen an den Minderheitsbeteiligungen vorzunehmende Anpassungen. Diese Position wird unmittelbar dem Meldebogen CA5 entnommen. |
| 0250 | 1.1.1.9 Abzugs- und Korrekturposten aufgrund von Anpassungen des harten Kernkapitals (Prudential Filters)  Artikel 32 bis 35 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 |
| 0260 | 1.1.1.9.1 (-) Anstieg des Eigenkapitals aufgrund verbriefter Aktiva  Artikel 32 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Der anzugebende Betrag ist der Anstieg des Eigenkapitals des Instituts, der sich nach dem anwendbaren Rechnungslegungsstandard aus verbrieften Aktiva ergibt.  Diese Position beinhaltet beispielsweise künftige Margenerträge, die einen Veräußerungsgewinn für das Institut darstellen, oder soweit es sich um Originatoren handelt, die Nettoerträge aus der Kapitalisierung künftiger Erträge aus verbrieften Aktiva, die eine Bonitätsverbesserung für Verbriefungspositionen bieten. |
| 0270 | 1.1.1.9.2 Rücklagen aufgrund von Sicherungsgeschäften für Zahlungsströme (Cash Flow Hedge)  Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Der auszuweisende Betrag kann positiv oder negativ sein. Er ist positiv, wenn die Sicherungsgeschäfte für Zahlungsströme zu einem Verlust führen (d. h. wenn sie das bilanzielle Eigenkapital senken), und umgekehrt. Das Vorzeichen ist also dem in den Abschlüssen verwendeten Vorzeichen entgegengesetzt.  Der Betrag wird abzüglich der zum jeweiligen Berechnungszeitpunkt zu erwartenden steuerlichen Belastung ausgewiesen. |
| 0280 | 1.1.1.9.3 Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten  Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Der auszuweisende Betrag kann positiv oder negativ sein. Er ist positiv, wenn aufgrund von Veränderungen der eigenen Bonität ein Verlust entsteht (d. h. wenn durch die Veränderung das bilanzielle Eigenkapital sinkt), und umgekehrt. Das Vorzeichen ist also dem in den Abschlüssen verwendeten Vorzeichen entgegengesetzt.  Ungeprüfte Gewinne sind in diese Position nicht aufzunehmen. |
| 0285 | 1.1.1.9.4 Gewinne und Verluste aus zeitwertbilanzierten derivativen Verbindlichkeiten, die aus dem eigenen Kreditrisiko des Instituts resultieren  Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 33 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Der auszuweisende Betrag kann positiv oder negativ sein. Es ist positiv, wenn aufgrund von Veränderungen des eigenen Kreditrisikos ein Verlust entstanden ist, und umgekehrt. Das Vorzeichen ist also dem in den Abschlüssen verwendeten Vorzeichen entgegengesetzt.  Ungeprüfte Gewinne sind in diese Position nicht aufzunehmen. |
| 0290 | 1.1.1.9.5 (-) Wertberichtigungen aufgrund der Anforderungen für eine vorsichtige Bewertung  Artikel 34 und 105 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Anpassungen am beizulegenden Zeitwert der im Handels- oder Anlagebuch enthaltenen Positionen, die aufgrund der in Artikel 105 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten, strengeren Anforderungen für eine vorsichtige Bewertung erforderlich sind. |
| 0300 | 1.1.1.10 (-) Geschäfts- oder Firmenwert (Goodwill)  Artikel 4 Absatz 1 Nummer 113, Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 |
| 0310 | 1.1.1.10.1 (-) Als immaterieller Vermögenswert bilanzierter Geschäfts- oder Firmenwert  Artikel 4 Absatz 1 Nummer 113 und Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Der Begriff ‚Geschäfts- oder Firmenwert‘ hat die gleiche Bedeutung wie im anwendbaren Rechnungslegungsstandard.  Der hier auszuweisende Betrag muss mit dem in der Bilanz angesetzten Betrag identisch sein. |
| 0320 | 1.1.1.10.2 (-) In den Wertansätzen der wesentlichen Beteiligungen enthaltener Geschäfts- oder Firmenwert  Artikel 37 Buchstabe b und Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 |
| 0330 | 1.1.1.10.3 Mit dem Geschäfts- oder Firmenwert verbundene latente Steuerschulden  Artikel 37 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Der Betrag latenter Steuerschulden, die gelöscht würden, wenn der Geschäfts- oder Firmenwert wertgemindert oder nach dem anwendbaren Rechnungslegungsstandard aus der Bilanz ausgebucht würde. |
| 0335 | 1.1.1.10.4 Bilanzielle Neubewertung des sich aus der Konsolidierung von Tochterunternehmen ergebenden Geschäfts- oder Firmenwerts der Tochterunternehmen, der Dritten zuzurechnen ist  Artikel 37 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Betrag der bilanziellen Neubewertung des sich aus der Konsolidierung von Tochterunternehmen ergebenden Geschäfts- oder Firmenwerts der Tochterunternehmen, der anderen Personen als den in die Konsolidierung nach Teil 1 Titel II Kapitel 2 einbezogenen Unternehmen zuzurechnen ist. |
| 0340 | 1.1.1.11 (-) Sonstige immaterielle Vermögenswerte  Artikel 4 Absatz 1 Nummer 115, Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 37 Buchstaben a und c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Unter sonstigen immateriellen Vermögenswerten sind die immateriellen Vermögenswerte nach dem anwendbaren Rechnungslegungsstandard abzüglich des ebenfalls nach dem anwendbaren Rechnungslegungsstandard berechneten Geschäfts- oder Firmenwerts zu verstehen. |
| 0350 | 1.1.1.11.1 (-) Sonstige immaterielle Vermögenswerte vor Abzug latenter Steuerschulden  Artikel 4 Absatz 1 Nummer 115 und Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Unter sonstigen immateriellen Vermögenswerten sind die immateriellen Vermögenswerte nach dem anwendbaren Rechnungslegungsstandard abzüglich des ebenfalls nach dem anwendbaren Rechnungslegungsstandard berechneten Geschäfts- oder Firmenwerts zu verstehen.  Der hier auszuweisende Betrag muss dem gemäß dem anwendbaren Rechnungslegungsstandard in der Bilanz für immaterielle Vermögenswerte angesetzten Betrag ohne Geschäfts- oder Firmenwert und ohne Betrag der vorsichtig bewerteten Software-Vermögenswerte, der gemäß Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht von den Posten des harten Kernkapitals abgezogen wird, entsprechen. |
| 0352 | 1.1.1.11.1.1. (-) Davon: Als sonstige immaterielle Vermögenswerte vor Abzug latenter Steuerschulden bilanzierte Software-Vermögenswerte  Artikel 4 Absatz 1 Nummer 115 und Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Der Betrag der als immaterielle Vermögenswerte bilanzierten Software-Vermögenswerte, der gemäß Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und Artikel 13a der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 241/2014 den Posten des harten Kernkapitals abgezogen wird. Der gemeldete Betrag darf den Auswirkungen im Zusammenhang mit der Anwendung der in Artikel 37 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Behandlung in Bezug auf die mit diesen Software-Vermögenswerten verbundenen latenten Steuerschulden nicht Rechnung tragen.  Beschließt ein Institut, seine Software-Vermögenswerte gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 vollständig in Abzug zu bringen, anstatt die Behandlung gemäß Artikel 13a der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 241/2014 anzuwenden, muss der in dieser Zeile ausgewiesene Betrag dem Betrag der Software-Vermögenswerte entsprechen, die gemäß dem anwendbaren Rechnungslegungsstandard als immaterielle Vermögenswerte bilanziert wurden. |
| 0360 | 1.1.1.11.2 Mit sonstigen immateriellen Vermögenswerten verbundene latente Steuerschulden  Artikel 37 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Der Betrag latenter Steuerschulden, die gelöscht würden, wenn die immateriellen Vermögenswerte ohne Geschäfts- oder Firmenwert und vorsichtig bewertete Software-Vermögenswerte, die gemäß Artikel 13a der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 241/2014 vom Abzug von Posten des harten Kernkapitals ausgenommen sind, wertgemindert oder nach dem anwendbaren Rechnungslegungsstandard aus der Bilanz ausgebucht würden. |
| 0362 | 1.1.1.11.2.1 Mit als immaterielle Vermögenswerte bilanzierten Software-Vermögenswerten verbundene latente Steuerschulden  Artikel 37 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Der Teil der latenten Steuerschulden, der mit dem Betrag der als immaterielle Vermögenswerte bilanzierten Software-Vermögenswerte verbunden ist, der gemäß Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und Artikel 13a der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 241/2014 oder Artikel 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 von den Posten des harten Kernkapitals abgezogen wird. |
| 0365 | 1.1.1.11.3 Bilanzielle Neubewertung der sich aus der Konsolidierung von Tochterunternehmen ergebenden sonstigen immateriellen Vermögenswerte der Tochterunternehmen, die Dritten zuzurechnen sind  Artikel 37 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Betrag der bilanziellen Neubewertung der sich aus der Konsolidierung von Tochterunternehmen ergebenden immateriellen Vermögenswerte der Tochterunternehmen außer dem Geschäfts- oder Firmenwert, die anderen Personen als den in die Konsolidierung nach Teil 1 Titel II Kapitel 2 einbezogenen Unternehmen zuzurechnen ist. |
| 0370 | 1.1.1.12 (-) Von der künftigen Rentabilität abhängige, nicht aus temporären Differenzen resultierende latente Steueransprüche, abzüglich der verbundenen Steuerschulden  Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 38 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 |
| 0380 | 1.1.1.13 (-) IRB-Fehlbetrag (IRB Shortfall) aus Kreditrisikoanpassungen an erwartete Verluste  Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe d, Artikel 40, 158 und 159 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Der auszuweisende Betrag wird nicht durch eine Erhöhung des Betrags der von der künftigen Rentabilität abhängigen latenten Steueransprüche oder durch andere zusätzliche Steuereffekte verringert, die eintreten könnten, wenn Wertberichtigungen auf den Betrag der erwarteten Verlustbeträge ansteigen (Artikel 40 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013). |
| 0390 | 1.1.1.14 (-) Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage  Artikel 4 Absatz 1 Nummer 109, Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe e und Artikel 41 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 |
| 0400 | 1.1.1.14.1 (-) Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage  Artikel 4 Absatz 1 Nummer 109 und Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage sind definiert als ‚Vermögenswerte aus einem Pensionsfonds oder einem Altersversorgungsplan mit Leistungszusage nach Abzug der Verbindlichkeiten dieses Fonds bzw. Plans‘.  Der hier auszuweisende Betrag entspricht dem in der Bilanz angesetzten Betrag (sofern er getrennt angesetzt wird). |
| 0410 | 1.1.1.14.2 Mit den Vermögenswerten aus Pensionsfonds mit Leistungszusage verbundene latente Steuerschulden  Artikel 4 Absatz 1 Nummern 108 und 109 und Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Der Betrag latenter Steuerschulden, die gelöscht würden, wenn die Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage wertgemindert oder nach dem jeweils anwendbaren Rechnungslegungsstandard aus der Bilanz ausgebucht würden. |
| 0420 | 1.1.1.14.3 Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage, die das Institut uneingeschränkt nutzen darf  Artikel 4 Absatz 1 Nummer 109 und Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Hier ist nur dann ein Betrag auszuweisen, wenn die zuständige Behörde zuvor in die Herabsetzung des in Abzug zu bringenden Betrags der Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage eingewilligt hat.  Die in diese Zeile aufgenommenen Vermögenswerte sind mit einem Risikogewicht für Kreditrisikoanforderungen zu belegen. |
| 0430 | 1.1.1.15 (-) Überkreuzbeteiligungen am harten Kernkapital  Artikel 4 Absatz 1 Nummer 122, Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe g und Artikel 44 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche (gemäß Definition in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 27 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013), bei denen eine Überkreuzbeteiligung vorliegt, die nach Ansicht der zuständigen Behörden dem Ziel dient, die Eigenmittel des Instituts künstlich zu erhöhen.  Der auszuweisende Betrag wird auf der Grundlage der Bruttokaufpositionen berechnet und schließt Kernkapital in Form von Versicherungsprodukten ein. |
| 0440 | 1.1.1.16 (-) Von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringende Posten, die das zusätzliche Kernkapital überschreiten  Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe j der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Der auszuweisende Betrag wird unmittelbar dem CA1-Posten ‚Von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringende Posten, die das zusätzliche Kernkapital überschreiten‘ entnommen. Der Betrag ist vom harten Kernkapital abzuziehen. |
| 0450 | 1.1.1.17 (-) Qualifizierte Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors, denen alternativ ein Risikogewicht von 1250 % zugeordnet werden kann  Artikel 4 Absatz 1 Nummer 36, Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe k Ziffer i und Artikel 89 bis 91 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Qualifizierte Beteiligungen werden als „das direkte oder indirekte Halten von mindestens 10 % des Kapitals oder der Stimmrechte eines Unternehmens oder eine andere Möglichkeit der Wahrnehmung eines maßgeblichen Einflusses auf die Geschäftsführung dieses Unternehmens“ definiert.  Laut Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe k Ziffer i der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 können qualifizierte Beteiligungen (unter Rückgriff auf den vorliegenden Posten) vom harten Kernkapital abgezogen oder alternativ dazu mit einem Risikogewicht von 1 250 % belegt werden. |
| 0460 | 1.1.1.18 (-) Verbriefungspositionen, denen alternativ ein Risikogewicht von 1 250 % zugeordnet werden kann  Artikel 244 Absatz 1 Buchstabe b, Artikel 245 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 253 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Hier sind Verbriefungspositionen auszuweisen, denen ein Risikogewicht von 1 250 % zugeordnet wird, und die alternativ dazu vom harten Kernkapital abgezogen werden dürfen (Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe k Ziffer ii der Verordnung (EU) Nr. 575/2013). |
| 0470 | 1.1.1.19 (-) Vorleistungen, denen alternativ ein Risikogewicht von 1 250 % zugeordnet werden kann  Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe k Ziffer iii und Artikel 379 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Gemäß den Eigenmittelanforderungen für Abwicklungsrisiken wird Vorleistungen vom fünften Tag nach der zweiten vertraglich vereinbarten Zahlung oder dem zweiten vertraglich vereinbarten Lieferabschnitt bis zur Abwicklung des Geschäfts ein Risikogewicht von 1 250 % zugeordnet. Alternativ dürfen sie vom harten Kernkapital abgezogen werden (Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe k Ziffer iii der Verordnung (EU) Nr. 575/2013). Trifft Letzteres zu, sind sie unter vorliegendem Posten zu melden. |
| 0471 | 1.1.1.20 (-) Positionen in einem Korb, für die ein Institut das Risikogewicht nicht nach dem IRB-Ansatz bestimmen kann und auf die alternativ ein Risikogewicht von 1 250 % angewendet werden kann  Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe k Ziffer iv und Artikel 153 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Nach Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe k Ziffer iv der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 können Positionen in einem Korb, für die ein Institut das Risikogewicht nicht nach dem IRB-Ansatz bestimmen kann, (unter Rückgriff auf den vorliegenden Posten) vom harten Kernkapital abgezogen oder alternativ dazu mit einem Risikogewicht von 1 250 % belegt werden. |
| 0472 | 1.1.1.21 (-) Beteiligungspositionen im Rahmen eines auf internen Modellen basierenden Ansatzes, die alternativ mit einem Risikogewicht von 1 250 % belegt werden können  Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe k Ziffer v und Artikel 155 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Nach Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe k Ziffer v der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 können Beteiligungsrisikopositionen im Rahmen eines auf internen Modellen basierenden Ansatzes (unter Rückgriff auf den vorliegenden Posten) vom harten Kernkapital abgezogen oder alternativ dazu mit einem Risikogewicht von 1 250 % belegt werden. |
| 0480 | 1.1.1.22 (-) Instrumente des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält  Artikel 4 Absatz 1 Nummer 27, Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe h, Artikel 43 bis 46, Artikel 49 Absätze 2 und 3 und Artikel 79 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Teil der Positionen in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche (gemäß Definition in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 27 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013), an denen das Institut keine wesentliche, vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Beteiligung hält.  Siehe hierzu die Alternativen zu Abzügen im Falle von Konsolidierungen (Artikel 49 Absätze 2 und 3). |
| 0490 | 1.1.1.23 (-) Abzugsfähige latente Steueransprüche, die von der künftigen Rentabilität abhängig sind und aus temporären Differenzen resultieren  Artikel 36 Absatz 1, Buchstabe c, Artikel 38 und Artikel 48 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Teil der latenten Steueransprüche, die von der künftigen Rentabilität abhängen und aus temporären Differenzen resultieren (abzüglich des Teils der verbundenen latenten Steuerschulden, die den aus temporären Differenzen resultierenden, latenten Steueransprüchen zugeordnet wurden). Gemäß Artikel 38 Absatz 5 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ist dieser Teil unter Anwendung der 10 %-Schwelle nach Artikel 48 Absatz 1 Buchstabe a der genannten Verordnung in Abzug zu bringen. |
| 0500 | 1.1.1.24 (-) Instrumente des harten Kernkapitals von Unternehmen des Finanzsektors, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält  Artikel 4 Absatz 1 Nummer 27, Artikel 36 Absatz 1 Ziffer i, Artikel 43, 45, 47, Artikel 48 Absatz 2 Buchstabe b, Artikel 49 Absätze 1, 2 und 3 und Artikel 79 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Teil der Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche (gemäß Definition in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 27 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013), an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält, die unter Anwendung des in Artikel 48 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Schwellenwerts von 10 % in Abzug zu bringen ist.  Siehe hierzu die Alternativen zu Abzügen im Falle von Konsolidierungen (Artikel 49 Absätze 1 bis 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013). |
| 0510 | 1.1.1.25 (-) Den Schwellenwert von 17,65 % überschreitender Betrag  Artikel 48 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Teil der latenten Steueransprüche, die von der künftigen Rentabilität abhängen und aus temporären Differenzen resultieren, sowie direkte, indirekte und synthetische Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche (gemäß Definition in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 27 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013), an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält, die unter Anwendung des Schwellenwerts von 17,65 % nach Artikel 48 Absatz 2 der genannten Verordnung in Abzug zu bringen ist. |
| 0511 | 1.1.1.25.1 (-) Über den Schwellenwert von 17,65 % hinausgehender Betrag bei Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen des Finanzsektors, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält |
| 0512 | 1.1.1.25.2 (-) Über den Schwellenwert von 17,65 % hinausgehender Betrag bei latenten Steueransprüchen, die aus temporären Differenzen resultieren |
| 0513 | 1.1.1.25A. (-) Unzureichende Deckung notleidender Risikopositionen  Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe m und Artikel 47c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 |
| 0514 | 1.1.1.25B. (-) Shortfalls bei Mindestwertzusagen  Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe n und Artikel 132c Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 |
| 0515 | 1.1.1.25C. (-) Andere vorhersehbare steuerliche Belastungen  Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe l der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Zum Berechnungszeitpunkt vorhersehbare steuerliche Belastungen bei Posten des harten Kernkapitals, außer jenen, die bereits in anderen Zeilen als den Betrag des betreffenden Postens des harten Kernkapitals verringernd berücksichtigt worden sind. |
| 0520 | 1.1.1.26 Sonstige Anpassungen des harten Kernkapitals aufgrund von Übergangsbestimmungen  Artikel 469 bis 478 und Artikel 481 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Aufgrund von Übergangsbestimmungen an den Abzügen vorzunehmende Anpassungen. Der auszuweisende Betrag wird unmittelbar dem Meldebogen CA5 entnommen. |
| 0524 | 1.1.1.27 (-) Zusätzliche, aufgrund von Artikel 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 vorzunehmende Abzüge vom harten Kernkapital  Artikel 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Beschließt ein Institut, seine Software-Vermögenswerte gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 vollständig in Abzug zu bringen, anstatt die Behandlung gemäß Artikel 13a der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 241/2014 anzuwenden, ist der zusätzlich abgezogene Betrag nicht in dieser Zeile, sondern in Zeile 0352 zu melden. |
| 0529 | 1.1.1.28 Bestandteile des harten Kernkapitals oder Abzüge vom harten Kernkapital – Sonstige  Diese Zeile soll ausschließlich zu Meldezwecken Flexibilität ermöglichen. Auszufüllen ist sie nur in den seltenen Fällen, in denen im vorliegenden Meldebogen CA1 keine endgültige Entscheidung über die Meldung bestimmter Kapitalposten bzw. Kapitalabzüge getroffen worden ist. Daraus folgt, dass diese Zeile nur dann auszufüllen ist, wenn ein Kapitalbestandteil des harten Kernkapitals oder ein Abzug von einem Bestandteil des harten Kernkapitals nicht einer der Zeilen von 020 bis 524 zugewiesen werden kann.  Diese Zeile darf nicht zur Übertragung von nicht unter die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 fallenden Kapitalposten bzw. Kapitalabzügen in die Berechnung des Solvabilitätskoeffizienten verwendet werden (beispielsweise eine Übertragung von Kapitalposten bzw. Kapitalabzügen aus Ländern, die außerhalb des Geltungsbereichs der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 liegen). |
| 0530 | 1.1.2 ZUSÄTZLICHES KERNKAPITAL  Artikel 61 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 |
| 0540 | 1.1.2.1 Als zusätzliches Kernkapital anrechenbare Kapitalinstrumente und Agios  Artikel 51 Buchstabe a, Artikel 52, 53 und 54, Artikel 56 Buchstabe a und Artikel 57 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 |
| 0551 | 1.1.2.1.1 Voll eingezahlte, unmittelbar ausgegebene Kapitalinstrumente  Artikel 51 Buchstabe a und Artikel 52, 53 und 54 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  In dem auszuweisenden Betrag sind keine mit den Kapitalinstrumenten verbundenen Agios enthalten. |
| 0560 | 1.1.2.1.2 (\*) Zusatzinformation: Nicht anrechenbare Kapitalinstrumente  Artikel 52 Absatz 1 Buchstaben c, e und f der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Die unter diesen Buchstaben genannten Bedingungen bilden unterschiedliche Kapitalsituationen ab, die jedoch reversibel sind. Der hier gemeldete Betrag kann also in späteren Berichtsperioden anrechenbar werden.  In dem auszuweisenden Betrag sind keine mit den Kapitalinstrumenten verbundenen Agios enthalten. |
| 0571 | 1.1.2.1.3 Agio  Artikel 51 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Der Begriff ‚Agio‘ hat die gleiche Bedeutung wie im anwendbaren Rechnungslegungsstandard.  Der in diesem Posten auszuweisende Betrag entspricht dem mit ‚Voll eingezahlte und direkt begebene Kapitalinstrumente‘ verbundenen Teil. |
| 0580 | 1.1.2.1.4 (-) Eigene Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals  Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe b, Artikel 56 Buchstabe a und Artikel 57 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Eigene Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals, die sich am Meldestichtag im Besitz des berichtenden Instituts oder der berichtenden Gruppe befinden, und Beträge von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals, die gemäß Artikel 28 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 241/2014 in Abzug zu bringen sind. Vorbehaltlich der in Artikel 57 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 vorgesehenen Ausnahmen.  Als ‚Nicht anrechenbare Kapitalinstrumente‘ aufgenommene Aktienbestände sind in dieser Zeile nicht zu melden.  In den auszuweisenden Betrag ist das mit eigenen Aktien verbundene Agio einzuschließen.  Die Posten 1.1.2.1.4. bis 1.1.2.1.4.3. enthalten keine bestehenden oder eventuellen Verpflichtungen zum Kauf eigener Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals. Bestehende oder eventuelle Verpflichtungen zum Kauf eigener Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals werden getrennt unter Posten 1.1.2.1.5. gemeldet. |
| 0590 | 1.1.2.1.4.1 (-) Direkte Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals  Artikel 4 Absatz 1 Nummer 144, Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe b, Artikel 56 Buchstabe a und Artikel 57 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  In Position 1.1.2.1.1. enthaltene, im Besitz von Instituten der konsolidierten Gruppe befindliche Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals und Beträge von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals, die gemäß Artikel 28 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 241/2014 in Abzug zu bringen sind. |
| 0620 | 1.1.2.1.4.2 (-) Indirekte Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals  Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii, Artikel 56 Buchstabe a und Artikel 57 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 |
| 0621 | 1.1.2.1.4.3 (-) Synthetische Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals  Artikel 4 Absatz 1 Nummer 126, Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe b, Artikel 56 Buchstabe a und Artikel 57 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 |
| 0622 | 1.1.2.1.5 (-) Bestehende oder eventuelle Verpflichtungen zum Kauf eigener Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals  Artikel 56 Buchstabe a und Artikel 57 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Gemäß Artikel 56 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sind die ‚eigenen Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals, zu deren Kauf das Institut aufgrund bestehender vertraglicher Verpflichtungen gehalten sein könnte‘, in Abzug zu bringen. |
| 0660 | 1.1.2.2 Anpassungen aufgrund der Übergangsbestimmungen zu Kapitalinstrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (Grandfathering)  Artikel 483 Absätze 4 und 5, Artikel 484 bis 487, Artikel 489 und 491 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Beträge der vorübergehend unter Bestandsschutz stehenden Kapitalinstrumente des zusätzlichen Kernkapitals. Der auszuweisende Betrag wird unmittelbar dem Meldebogen CA5 entnommen. |
| 0670 | 1.1.2.3 Zum zusätzlichen Kernkapital zählende, von Tochterunternehmen begebene Instrumente  Artikel 83 Absätze 85 und 86 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Summe aller Beträge des qualifizierten Kernkapitals von Tochterunternehmen, die dem konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zugerechnet werden  Von einer Zweckgesellschaft begebenes qualifiziertes zusätzliches Kernkapital (Artikel 83 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013) ist einzubeziehen. |
| 0680 | 1.1.2.4 Anpassungen aufgrund der Übergangsbestimmungen zu im zusätzlichen Kernkapital zusätzlich anerkannten, von Tochterunternehmen begebenen Instrumenten  Artikel 480 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Aufgrund von Übergangsbestimmungen erforderlich werdende Anpassungen am qualifizierten, dem konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zugerechnetem Kernkapital. Diese Position wird unmittelbar dem Meldebogen CA5 entnommen. |
| 0690 | 1.1.2.5 (-) Überkreuzbeteiligungen am zusätzlichen Kernkapital  Artikel 4 Absatz 1 Nummer 122, Artikel 56 Buchstabe b und Artikel 58 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche (gemäß Definition in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 27 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013), bei denen eine Überkreuzbeteiligung vorliegt, die nach Ansicht der zuständigen Behörden dem Ziel dient, die Eigenmittel des Instituts künstlich zu erhöhen.  Die auszuweisenden Beträge werden auf der Grundlage der Bruttokaufpositionen berechnet und schließen zusätzliches Kernkapital in Form von Versicherungsprodukten ein. |
| 0700 | 1.1.2.6 (-) Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen des Finanzsektors, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält  Artikel 4 Absatz 1 Nummer 27, Artikel 56 Buchstabe c, Artikel 59 Absätze 60 und 79 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Teil der Positionen in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche (gemäß Definition in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 27 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013), an denen das Institut keine wesentliche, vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Beteiligung hält. |
| 0710 | 1.1.2.7 (-) Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen des Finanzsektors, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält  Artikel 4 Absatz 1 Nummer 27, Artikel 56 Buchstabe d, Artikel 59 und 79 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche (gemäß Definition in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 27 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013), an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält, werden in voller Höhe abgezogen. |
| 0720 | 1.1.2.8 (-) Von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringende Posten, die das Ergänzungskapital überschreiten  Artikel 56 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Der auszuweisende Betrag wird unmittelbar aus dem CA1-Posten ‚Von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringende Posten, die das Ergänzungskapital überschreiten (Abzug vom zusätzlichen Kernkapital)‘ entnommen |
| 0730 | 1.1.2.9 Sonstige Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals aufgrund von Übergangsbestimmungen  Artikel 472, 474, 475, 478 und 481 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Aufgrund von Übergangsbestimmungen vorzunehmende Anpassungen. Der auszuweisende Betrag wird unmittelbar dem Meldebogen CA5 entnommen. |
| 0740 | 1.1.2.10 Von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringende Posten, die das zusätzliche Kernkapital überschreiten (Abzug vom harten Kernkapital)  Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe j der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Zusätzliches Kernkapital kann keinen negativen Wert haben. Es ist aber möglich, dass die vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringenden Posten größer sind als das zusätzliche Kernkapital zuzüglich des verbundenen Agios. Sollte dies der Fall sein, muss das zusätzliche Kernkapital gleich null sein und die in Abzug zu bringenden Posten, die das zusätzliche Kernkapital überschreiten, müssen vom harten Kernkapital abgezogen werden.  Mit diesem Posten wird erreicht, dass die Summe der Posten 1.1.2.1 bis 1.1.2.12 nie kleiner null ist. Weist dieser Posten eine positive Zahl auf, ist Posten 1.1.1.16 der Kehrwert dieser Zahl. |
| 0744 | 1.1.2.11 (-) Zusätzliche, aufgrund von Artikel 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 vorzunehmende Abzüge vom zusätzlichen Kernkapital  Artikel 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 |

|  |  |
| --- | --- |
| 0748 | 1.1.2.12 Bestandteile des zusätzlichen Kernkapitals oder Abzüge vom zusätzlichen Kernkapital – Sonstige  Diese Zeile soll ausschließlich zu Meldezwecken Flexibilität ermöglichen. Auszufüllen ist sie nur in den seltenen Fällen, in denen im vorliegenden Meldebogen CA1 keine endgültige Entscheidung über die Meldung bestimmter Kapitalposten bzw. Kapitalabzüge getroffen worden ist. Daraus folgt, dass diese Zeile nur dann auszufüllen ist, wenn ein Kapitalbestandteil des zusätzlichen Kernkapitals beziehungsweise ein Abzug eines Bestandteils des zusätzlichen Kernkapitals nicht einer der Zeilen von 530 bis 744 zugewiesen werden kann.  Diese Zeile darf nicht zur Übertragung von nicht unter die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 fallenden Kapitalposten bzw. Kapitalabzügen in die Berechnung des Solvabilitätskoeffizienten verwendet werden (beispielsweise eine Übertragung von Kapitalposten bzw. Kapitalabzügen aus Ländern, die außerhalb des Geltungsbereichs der genannten Verordnung liegen). |
| 0750 | 1.2 ERGÄNZUNGSKAPITAL  Artikel 71 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 |
| 0760 | 1.2.1 Als Ergänzungskapital anrechenbare Kapitalinstrumente und Agios  Artikel 62 Buchstabe a, Artikel 63 bis 65, Artikel 66 Buchstabe a und Artikel 67 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 |
| 0771 | 1.2.1.1 Voll eingezahlte, unmittelbar ausgegebene Kapitalinstrumente  Artikel 62 Buchstabe a, Artikel 63 und 65 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  In dem auszuweisenden Betrag sind keine mit den Kapitalinstrumenten verbundenen Agios enthalten.  Solche Kapitalinstrumente können aus Eigenkapital oder Verbindlichkeiten bestehen, einschließlich nachrangiger Darlehen, die die Kriterien für die Berücksichtigungsfähigkeit erfüllen. |
| 0780 | 1.2.1.2 (\*) Zusatzinformation: Nicht anrechenbare Kapitalinstrumente  Artikel 63 Buchstaben c, e und f und Artikel 64 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Die unter diesen Buchstaben genannten Bedingungen bilden unterschiedliche Kapitalsituationen ab, die jedoch reversibel sind. Der hier gemeldete Betrag kann also in späteren Berichtsperioden anrechenbar werden.  In dem auszuweisenden Betrag sind keine mit den Kapitalinstrumenten verbundenen Agios enthalten.  Solche Kapitalinstrumente können aus Eigenkapital oder Verbindlichkeiten bestehen, einschließlich nachrangiger Darlehen. |
| 0791 | 1.2.1.3 Agio  Artikel 62 Buchstabe b und Artikel 65 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Der Begriff ‚Agio‘ hat die gleiche Bedeutung wie im anwendbaren Rechnungslegungsstandard.  Der in diesem Posten auszuweisende Betrag entspricht dem mit ‚Voll eingezahlte und direkt begebene Kapitalinstrumente‘ verbundenen Teil. |
| 0800 | 1.2.1.4 (-) Eigene Instrumente des Ergänzungskapitals  Artikel 63, Buchstabe b Ziffer i, Artikel 66, Buchstabe a und Artikel 67 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Eigene Instrumente des Ergänzungskapitals, die sich am Meldestichtag im Besitz des berichtenden Instituts oder der berichtenden Gruppe befinden, und Beträge von Instrumenten des Ergänzungskapitals, die gemäß Artikel 28 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 241/2014 in Abzug zu bringen sind. Vorbehaltlich der in Artikel 67 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 vorgesehenen Ausnahmen.  Als ‚Nicht anrechenbare Kapitalinstrumente‘ aufgenommene Aktienbestände sind in dieser Zeile nicht zu melden.  In den auszuweisenden Betrag ist das mit eigenen Aktien verbundene Agio einzuschließen.  Die Posten 1.2.1.4 bis 1.2.1.4.3 enthalten keine bestehenden oder eventuellen Verpflichtungen zum Kauf eigener Instrumente des Ergänzungskapitals. Bestehende oder eventuelle Verpflichtungen zum Kauf eigener Instrumente des Ergänzungskapitals werden getrennt unter Posten 1.2.1.5. gemeldet. |
| 0810 | 1.2.1.4.1 (-) Direkte Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals  Artikel 63 Buchstabe b, Artikel 66 Buchstabe a und Artikel 67 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  In Position 1.2.1.1 enthaltene, im Besitz von Instituten der konsolidierten Gruppe befindliche Instrumente des Ergänzungskapitals und Beträge von Instrumenten des Ergänzungskapitals, die gemäß Artikel 28 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 241/2014 in Abzug zu bringen sind. |
| 0840 | 1.2.1.4.2 (-) Indirekte Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals  Artikel 4 Absatz 1 Nummer 114, Artikel 63 Buchstabe b, Artikel 66 Buchstabe a und Artikel 67 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 |
| 0841 | 1.2.1.4.3 (-) Synthetische Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals  Artikel 4 Absatz 1 Nummer 126, Artikel 63 Buchstabe b, Artikel 66 Buchstabe a und Artikel 67 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 |
| 0842 | 1.2.1.5 (-) Bestehende oder eventuelle Verpflichtungen zum Kauf eigener Instrumente des Ergänzungskapitals  Artikel 66 Buchstabe a und Artikel 67 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Gemäß Artikel 66 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sind die „eigenen Ergänzungskapitalinstrumente, zu deren Kauf das Institut aufgrund bestehender vertraglicher Verpflichtungen gehalten sein könnte“, in Abzug zu bringen. |
| 0880 | 1.2.2 Anpassungen aufgrund der Übergangsbestimmungen zu Kapitalinstrumenten des Ergänzungskapitals (Grandfathering)  Artikel 483 Absätze 6 und 7, Artikel 484, 486, 488, 490 und 491 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Beträge der vorübergehend unter Bestandsschutz stehenden Kapitalinstrumente des Ergänzungskapitals. Der auszuweisende Betrag wird unmittelbar dem Meldebogen CA5 entnommen. |
| 0890 | 1.2.3 Zum Ergänzungskapital zählende, von Tochterunternehmen begebene Instrumente  Artikel 83 Absätze 87 und 88 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Summe aller Beträge der qualifizierten Eigenmittel von Tochterunternehmen, die dem konsolidierten Ergänzungskapital zugerechnet werden.  Von einer Zweckgesellschaft begebenes qualifiziertes Ergänzungskapital (Artikel 83 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013) ist einzubeziehen. |
| 0900 | 1.2.4 Anpassungen aufgrund der Übergangsbestimmungen zu im Ergänzungskapital zusätzlich anerkannten, von Tochterunternehmen begebenen Instrumenten  Artikel 480 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Aufgrund von Übergangsbestimmungen erforderlich werdende Anpassungen an den qualifizierten, dem konsolidierten Ergänzungskapital zugerechneten Eigenmitteln. Diese Position wird unmittelbar dem Meldebogen CA5 entnommen. |
| 0910 | 1.2.5 Anrechenbare, die erwarteten Verluste überschreitende Rückstellungen nach IRB-Ansatz (IRB Excess)  Artikel 62 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Bei Instituten, die die risikogewichteten Positionsbeträge nach dem IRB-Ansatz berechnen, muss dieser Posten die positiven Beträge, die sich aus einem Vergleich der Rückstellungen mit den erwarteten Verlusten ergeben und als Ergänzungskapital angerechnet werden können, enthalten. |
| 0920 | 1.2.6 Allgemeine Kreditrisikoanpassungen nach dem Standardansatz  Artikel 62 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Bei Instituten, die die risikogewichteten Positionsbeträge nach dem Standardansatz berechnen, muss dieser Posten die als Ergänzungskapital anrechenbaren allgemeinen Kreditrisikoanpassungen enthalten. |
| 0930 | 1.2.7 (-) Überkreuzbeteiligungen am Ergänzungskapital  Artikel 4 Absatz 1 Nummer 122, Artikel 66 Buchstabe b und Artikel 68 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals von Unternehmen der Finanzbranche (gemäß Definition in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 27 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013), bei denen eine Überkreuzbeteiligung vorliegt, die nach Ansicht der zuständigen Behörden dem Ziel dient, die Eigenmittel des Instituts künstlich zu erhöhen.  Die auszuweisenden Beträge werden auf der Grundlage der Bruttokaufpositionen berechnet und schließen Ergänzungskapital und Drittrangmittel in Form von Versicherungsprodukten ein. |
| 0940 | 1.2.8 (-) Instrumente des Ergänzungskapitals von Unternehmen des Finanzsektors, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält  Artikel 4 Absatz 1 Nummer 27, Artikel 66 Buchstabe c, Artikel 68 bis 70 und Artikel 79 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Teil der Positionen in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche (gemäß Definition in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 27 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013), an denen das Institut keine wesentliche, vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Beteiligung hält. |
| 0950 | 1.2.9 (-) Instrumente des Ergänzungskapitals von Unternehmen des Finanzsektors, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält  Artikel 4 Absatz 1 Nummer 27, Artikel 66 Buchstabe d, Artikel 68, 69 und 79 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals von Unternehmen der Finanzbranche (gemäß Definition in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 27 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013), an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält, müssen in voller Höhe abgezogen werden. |
| 0955 | 1.2.9A (-) Von den berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten in Abzug zu bringende Posten, die die berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten überschreiten  Artikel 66 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 |
| 0960 | 1.2.10 Sonstige Anpassungen des Ergänzungskapitals aufgrund von Übergangsbestimmungen  Artikel 472, 476, 477, 478 und 481 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Aufgrund von Übergangsbestimmungen vorzunehmende Anpassungen. Der auszuweisende Betrag wird unmittelbar dem Meldebogen CA5 entnommen. |

|  |  |
| --- | --- |
| 0970 | 1.2.11 Von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringende Posten, die das Ergänzungskapital überschreiten (Abzug vom zusätzlichen Kernkapital)  Artikel 56 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Ergänzungskapital kann keinen negativen Wert haben. Es ist aber möglich, dass die vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringenden Posten größer sind als das Ergänzungskapital zuzüglich des verbundenen Agios. Sollte dies der Fall sein, muss das Ergänzungskapital gleich null sein und die in Abzug zu bringenden Posten, die das Ergänzungskapital überschreiten, müssen vom zusätzlichen Kernkapital abgezogen werden.  Mit diesem Posten wird erreicht, dass die Summe der Posten 1.2.1 bis 1.2.13 nie kleiner null ist. Weist dieser Posten eine positive Zahl auf, ist Posten 1.1.2.8 der Kehrwert dieser Zahl. |
| 0974 | 1.2.12 (-) Zusätzliche, aufgrund von Artikel 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 vorzunehmende Abzüge vom Ergänzungskapital  Artikel 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 |
| 0978 | 1.2.13 Bestandteile des Ergänzungskapitals oder Abzüge vom Ergänzungskapital – Sonstige  Diese Zeile soll ausschließlich zu Meldezwecken Flexibilität ermöglichen. Auszufüllen ist sie nur in den seltenen Fällen, in denen im vorliegenden Meldebogen CA1 keine endgültige Entscheidung über die Meldung bestimmter Kapitalposten bzw. Kapitalabzüge getroffen worden ist. Daraus folgt, dass diese Zeile nur dann auszufüllen ist, wenn ein Kapitalbestandteil des Ergänzungskapitals oder ein Abzug von einem Bestandteil des Ergänzungskapitals nicht einer der Zeilen von 750 bis 974 zugewiesen werden kann.  Diese Zeile darf nicht zur Übertragung von nicht unter die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 fallenden Kapitalposten bzw. Kapitalabzügen in die Berechnung des Solvabilitätskoeffizienten verwendet werden (beispielsweise eine Übertragung von Kapitalposten bzw. Kapitalabzügen aus Ländern, die außerhalb des Geltungsbereichs der genannten Verordnung liegen). |

1.3. C 02.00 – EIGENMITTELANFORDERUNGEN (CA2)

1.3.1. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

|  |  |
| --- | --- |
| Spalten | Rechtsgrundlagen und Erläuterungen |
| 0010 | GESAMTRISIKOBETRAG  Artikel 92 Absatz 3 und Artikel 95, 96 und 98 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 |
| 0020 | OUTPUT FLOOR S-TREA  Institute, die nach Artikel 92 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 dem Output-Floor unterliegen, weisen den nach Artikel 92 Absatz 5 berechneten Standard-Gesamtrisikobetrag (S-TREA) aus. Diese Spalte ist nur von Instituten auszufüllen, die interne Modelle verwenden.  In den Zeilen, in denen für die RWEA-Berechnung ein auf internen Modellen basierenden Ansatz zur Anwendung kommt, sind für diese Risikopositionen die Standard-Beträge auszuweisen.  In den Zeilen, in denen für die RWEA-Berechnung Standardansätze zur Anwendung kommen, sind für diese Risikopositionen dieselben Beträge auszuweisen wie in Spalte 0010. |

|  |  |
| --- | --- |
| Zeile | Rechtsgrundlagen und Erläuterungen |
| 0010 | 1. GESAMTRISIKOBETRAG  Artikel 92 Absatz 3 und Artikel 95, 96 und 98 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 |
| 0020 | 1\* Davon: Wertpapierfirmen im Sinne von Artikel 95 Absatz 2 und Artikel 98 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Für Wertpapierfirmen im Sinne von Artikel 95 Absatz 2 und Artikel 98 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 |
| 0030 | 1\*\* Davon: Wertpapierfirmen im Sinne von Artikel 96 Absatz 2 und Artikel 97 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Für Wertpapierfirmen im Sinne von Artikel 96 Absatz 2 und Artikel 97 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 |
| 0035 | 1\*\*\* Davon: Anpassung an die Untergrenze (Floor-Anpassung)  Institute, die nach Artikel 92 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 dem Output-Floor unterliegen, weisen hier die Differenz zwischen dem in Zeile 0010 und dem in Zeile 0036 angegebenen Betrag aus. Der Betrag muss entweder positiv oder gleich null sein. |
| 0036 | 1a GESAMTRISIKOBETRAG VOR ANWENDUNG DER UNTERGRENZE  Institute, die nach Artikel 92 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 dem Output-Floor unterliegen, weisen den Betrag des TREA ohne Anwendung der Untergrenze (‚unfloored TREA‘) im Sinne von Artikel 92 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 aus. |
| 0040 | 1.1 RISIKOGEWICHTETE POSITIONSBETRÄGE FÜR DAS KREDIT-, DAS GEGENPARTEIAUSFALL- UND DAS VERWÄSSERUNGSRISIKO SOWIE VORLEISTUNGEN  Artikel 92 Absatz 3 und Artikel 92 Absatz 4 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 |

|  |  |
| --- | --- |
| 0050 | 1.1.1 Standardansatz (SA)  Meldebogen CR SA und SEC SA zur Summe der Risikopositionen |
| 0051 | 1.1.1\* Davon: Zusätzliche, strengere Aufsichtsanforderungen auf der Grundlage von Artikel 124 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Die Institute müssen die zur Erfüllung der strengeren Aufsichtsanforderungen (die den Instituten nach Konsultation der EBA gemäß Artikel 124 Absätze 8 bis 13 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 mitgeteilt wurden) notwendigen zusätzlichen Risikopositionsbeträge ausweisen. |
| 0060 | 1.1.1.1 Risikopositionsklassen nach Standardansatz ohne Verbriefungspositionen  Meldebogen CR SA zur Summe der Risikopositionen. Bei den SA-Risikopositionsklassen handelt es sich um die in Artikel 112 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Risikopositionsklassen ohne Verbriefungspositionen. |
| 0070 | 1.1.1.1.01 Staaten oder Zentralbanken  Siehe Meldebogen CR SA. |
| 0080 | 1.1.1.1.02 Regionale oder lokale Gebietskörperschaften  Siehe Meldebogen CR SA. |
| 0090 | 1.1.1.1.03 Öffentliche Stellen  Siehe Meldebogen CR SA. |
| 0100 | 1.1.1.1.04 Multilaterale Entwicklungsbanken  Siehe Meldebogen CR SA. |
| 0110 | 1.1.1.1.05 Internationale Organisationen  Siehe Meldebogen CR SA. |
| 0120 | 1.1.1.1.06 Institute  Siehe Meldebogen CR SA. |
| 0125 | 1.1.1.1.07a Unternehmen - Sonstige  Siehe Meldebogen CR SA. |
| 0131 | 1.1.1.1.07b Unternehmen – Spezialfinanzierungen  Siehe Meldebogen CR SA. |
| 0140 | 1.1.1.1.08 Mengengeschäft  Siehe Meldebogen CR SA. |
| 0150 | 1.1.1.1.09 Durch Grundpfandrechte auf Immobilien besicherte und ADC-Risikopositionen  Siehe Meldebogen CR SA. |
| 0151 | 1.1.1.1.09.1 Durch Grundpfandrechte auf Wohnimmobilien besichert - Nicht-IPRE (besichert)  Siehe Meldebogen CR SA. |
| 0152 | 1.1.1.1.09.2 Durch Grundpfandrechte auf Wohnimmobilien besichert - Nicht-IPRE (unbesichert))  Siehe Meldebogen CR SA. |
| 0153 | 1.1.1.1.09.3 Durch Grundpfandrechte auf Wohnimmobilien besichert – Sonstige – Nicht-IPRE  Siehe Meldebogen CR SA. |
| 0154 | 1.1.1.1.09.4 Durch Grundpfandrechte auf Wohnimmobilien besichert – IPRE  Siehe Meldebogen CR SA. |
| 0155 | 1.1.1.1.09.5 Durch Grundpfandrechte auf Wohnimmobilien besichert - Sonstige - IPRE  Siehe Meldebogen CR SA. |
| 0156 | 1.1.1.1.09.6 Durch Grundpfandrechte auf Gewerbeimmobilien besichert - Nicht-IPRE (besichert)  Siehe Meldebogen CR SA. |
| 0157 | 1.1.1.1.09.7 Durch Grundpfandrechte auf Gewerbeimmobilien besichert - Nicht-IPRE (unbesichert)  Siehe Meldebogen CR SA. |
| 0158 | 1.1.1.1.09.8 Durch Grundpfandrechte auf Gewerbeimmobilien besichert – Sonstige – Nicht-IPRE  Siehe Meldebogen CR SA. |
| 0159 | 1.1.1.1.09.9 Durch Grundpfandrechte auf Gewerbeimmobilien besichert - IPRE  Siehe Meldebogen CR SA. |
| 0900 | 1.1.1.1.09.9a Durch Grundpfandrechte auf Gewerbeimmobilien besichert - Sonstige - IPRE  Siehe Meldebogen CR SA. |
| 0910 | 1.1.1.1.09.9b Grunderwerb, Erschließung und Bau (ADC)  Siehe Meldebogen CR SA. |
| 0160 | 1.1.1.1.10 Ausgefallene Risikopositionen  Siehe Meldebogen CR SA. |
|  |  |
| 0171 | 1.1.1.1.11a Aus nachrangigen Schuldtiteln bestehende Risikopositionen  Siehe Meldebogen CR SA. |
| 0180 | 1.1.1.1.12 Gedeckte Schuldverschreibungen  Siehe Meldebogen CR SA. |
| 0190 | 1.1.1.1.13 Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung  Siehe Meldebogen CR SA. |
| 0200 | 1.1.1.1.14 Organismen für Gemeinsame Anlagen (OGA)  Siehe Meldebogen CR SA. |
| 0210 | 1.1.1.1.15 Eigenkapital  Siehe Meldebogen CR SA. |
| 0211 | 1.1.1.1.16 Sonstige Posten  Siehe Meldebogen CR SA. |
| 0212 | 1.1.1.1.16.1 Davon: Als immaterielle Vermögenswerte bilanzierte Software-Vermögenswerte  Der risikogewichtete Positionsbetrag für den Teil der als immaterielle Vermögenswerte bilanzierten Software-Vermögenswerte, der nicht gemäß Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 von den Posten des harten Kernkapitals abgezogen, sondern gemäß Artikel 113 Absatz 5 der genannten Verordnung risikogewichtet wird. |
| 0240 | 1.1.2 Auf internen Einstufungen basierender Ansatz (IRB-Ansatz) |
| 0241 | 1.1.2\* Davon: Zusätzliche, strengere Aufsichtsanforderungen auf der Grundlage von Artikel 164 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Die Institute müssen die zur Erfüllung der strengeren Aufsichtsanforderungen (die den Instituten nach Bekanntgabe an die EBA gemäß Artikel 164 Absätze 5 und 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 mitgeteilt wurden) notwendigen zusätzlichen Risikopositionsbeträge ausweisen. |
| 0242 | 1.1.2\*\* Davon: Zusätzliche, strengere Aufsichtsanforderungen auf der Grundlage von Artikel 124 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Die Institute müssen die zur Erfüllung der strengeren Aufsichtsanforderungen (die die zuständigen Behörden nach Konsultation der EBA gemäß Artikel 124 Absätze 8 bis 13 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Bezug auf Obergrenzen für den in Artikel 125 Absatz 2 Buchstabe d und Artikel 126 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bestimmten Marktwert der Sicherheit festgelegt haben) notwendigen zusätzlichen Risikopositionsbeträge ausweisen. |

|  |  |
| --- | --- |
| 0250 | 1.1.2.1 IRB-Ansätze, wenn weder eigene Schätzungen der LGD noch Umrechnungsfaktoren genutzt werden  Meldebogen CR IRB für die Gesamtsumme der Risikopositionen (wenn keine eigenen Schätzungen der LGD oder CCF genutzt werden) |
| 0260 | 1.1.2.1.01 Zentralstaaten und Zentralbanken  Siehe Meldebogen CR IRB. |
| 0261 | 1.1.2.1.01a Regionale oder lokale Gebietskörperschaften  Siehe Meldebogen CR IRB. |
| 0262 | 1.1.2.1.01b Öffentliche Stellen  Siehe Meldebogen CR IRB. |
| 0270 | 1.1.2.1.02 Institute  Siehe Meldebogen CR IRB. |
| 0290 | 1.1.2.1.04 Unternehmen – Spezialfinanzierungen  Siehe Meldebogen CR IRB. |
| 0295 | 1.1.2.1.04a Unternehmen – Angekaufte Forderungen  Siehe Meldebogen CR IRB. |
| 0300 | 1.1.2.1.05 Unternehmen – Sonstige  Siehe Meldebogen CR IRB. |
| 0305 | 1.1.2.1.06.\* Zusatzinformation: Unternehmen - Großunternehmen  Siehe Meldebogen CR IRB. |
| 0306 | 1.1.2.1.06.\*\* Zusatzinformation: Unternehmen - KMU  Siehe Meldebogen CR IRB. |
| 0310 | 1.1.2.2 IRB-Ansätze, wenn eigene Schätzungen der LGD bzw. Umrechnungsfaktoren genutzt werden  Meldebogen CR IRB für die Gesamtsumme der Risikopositionen (wenn eigene Schätzungen der LGD und/oder CCF genutzt werden) |
| 0320 | 1.1.2.2.01 Zentralstaaten und Zentralbanken  Siehe Meldebogen CR IRB. |
| 0325 | 1.1.2.2.01a Regionale oder lokale Gebietskörperschaften  Siehe Meldebogen CR IRB. |
| 0326 | 1.1.2.2.01b Öffentliche Stellen  Siehe Meldebogen CR IRB. |
| 0350 | 1.1.2.2.04 Unternehmen – Spezialfinanzierungen  Siehe Meldebogen CR IRB. |

|  |  |
| --- | --- |
| 0355 | 1.1.2.2.04a Unternehmen – Angekaufte Forderungen  Siehe Meldebogen CR IRB. |
| 0360 | 1.1.2.2.05 Unternehmen – Sonstige  Siehe Meldebogen CR IRB. |
| 0415 | 1.1.2.2.05a\* Zusatzinformation: Unternehmen - Großunternehmen  Siehe Meldebogen CR IRB. |
| 0416 | 1.1.2.2.05a\*\* Zusatzinformation: Unternehmen - KMU  Siehe Meldebogen CR IRB. |
| 0371 | 1.1.2.2.06 Mengengeschäft – Wohnimmobilienbesichert  Siehe Meldebogen CR IRB. |
| 0390 | 1.1.2.2.08 Mengengeschäft – Qualifiziert revolvierend  Siehe Meldebogen CR IRB. |
| 0395 | 1.1.2.2.08a Mengengeschäft – Angekaufte Forderungen  Siehe Meldebogen CR IRB. |
| 0401 | 1.1.2.2.09 Mengengeschäft – Sonstiges  Siehe Meldebogen CR IRB. |
| 0405 | 1.1.2.2.09.01 Davon: durch Gewerbeimmobilien besichert  Siehe Meldebogen CR IRB. |
| 0411 | 1.1.2.2.11.\* Zusatzinformation: Mengengeschäft – durch Immobilien besichert, KMU |
| 0412 | 1.1.2.2.11.\*\* Zusatzinformation: Mengengeschäft – durch Immobilien besichert, Nicht-KMU |
| 0413 | 1.1.2.2.11.\*\*\* Zusatzinformation: Mengengeschäft – Sonstige KMU |
| 0414 | 1.1.2.2.11.\*\*\*\* Zusatzinformation: Mengengeschäft – Sonstige, Nicht-KMU |
| 0420 | 1.1.2.3 Beteiligungen nach IRB  Siehe Meldebogen CR EQU IRB. |
| 0425 | 1.1.2.4 Organismen für Gemeinsame Anlagen (OGA)  Siehe Meldebogen CR IRB. |
| 0450 | 1.1.2.5 Sonstige Aktiva, ohne Kreditverpflichtungen  Auszuweisen ist der gemäß Artikel 156 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechnete risikogewichtete Positionsbetrag. |

|  |  |
| --- | --- |
| 0455 | 1.1.2.5.1 Davon: Als immaterielle Vermögenswerte bilanzierte Software-Vermögenswerte  Der risikogewichtete Positionsbetrag für den Teil der als immaterielle Vermögenswerte bilanzierten Software-Vermögenswerte, der nicht gemäß Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 von den Posten des harten Kernkapitals abgezogen, sondern gemäß Artikel 156 der genannten Verordnung risikogewichtet wird. |
| 0460 | 1.1.3 Risikopositionsbetrag für Beiträge zum Ausfallfonds einer ZGP  Artikel 307 Absätze 308 und 309 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 |
| 0470 | 1.1.4 Verbriefungspositionen  Siehe Meldebogen CR SEC. |
| 0490 | 1.2 RISIKOPOSITIONSBETRAG FÜR ABWICKLUNGS- UND LIEFERRISIKEN  Artikel 92 Absatz 3 und Artikel 92 Absatz 4 Buchstabe ca der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 |
| 0500 | 1.2.1 Abwicklungs- und Lieferrisiko im Anlagebuch  Siehe Meldebogen CR SETT. |
| 0510 | 1.2.2 Abwicklungs- und Lieferrisiko im Handelsbuch  Siehe Meldebogen CR SETT. |
| 0520 | 1.3 GESAMTRISIKOBETRAG FÜR DEN GESCHÄFTSBEREICH, FÜR DEN EIN MARKTRISIKO BESTEHT  Artikel 92 Absatz 4 Buchstabe b Ziffer i und Buchstabe c, Artikel 92 Absatz 5 Buchstabe b und Artikel 92 Absatz 7 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 |
| 0530 | 1.3.1 Risikobetrag für den Geschäftsbereich mit Marktrisiko, der von Unternehmen berechnet wird, die ausschließlich den vereinfachten Standardansatz (SSA) anwenden |
| 0540 | 1.3.1.1 Gehandelte Schuldtitel  Meldebogen für börsengehandelte Schuldtitel (MKR SA TDI) für sämtliche Fremdwährungen |
| 0550 | 1.3.1.2 Eigenkapital  Meldebogen für Beteiligungen (MKR SA EQU) für sämtliche nationalen Märkte |
| 0555 | 1.3.1.3 Besonderer Ansatz für Positionsrisiken in OGA  Artikel 348 Absatz 1, Artikel 350 Absatz 3 Buchstabe c und Artikel 364 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Der Gesamtrisikobetrag für Positionen in OGA, wenn der Kapitalbedarf nach Artikel 348 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 entweder unmittelbar oder infolge der in Artikel 350 Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Obergrenze berechnet wird. Nach der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 werden diese Positionen nicht ausdrücklich dem Zinsänderungsrisiko oder dem Aktienrisiko zugewiesen.  Wird der besondere Ansatz nach Artikel 348 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 angewandt, entspricht der auszuweisende Betrag 32 % der Nettoposition der betroffenen OGA-Risikoposition, multipliziert mit 12,5.  Wird der besondere Ansatz nach Artikel 348 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 angewendet, entspricht der auszuweisende Betrag dem jeweils niedrigeren Betrag von 32 % der Nettoposition der maßgeblichen OGA-Risikoposition und der Differenz zwischen 40 % dieser Nettoposition und den Eigenmittelanforderungen, die sich aus dem mit dieser OGA-Risikoposition verbundenen Fremdwährungsrisiko ergeben, jeweils mit 12,5 multipliziert. |
| 0556 | 1.3.1.3.\* Zusatzinformation: Ausschließlich in gehandelte Schuldtitel investierte OGA  Gesamtrisikobetrag für Positionen in OGA, wenn die OGA ausschließlich in mit einem Zinsrisiko behaftete Instrumente investiert sind. |
| 0557 | 1.3.1.3.\*\* Ausschließlich in Eigenkapitalinstrumenten oder gemischten Instrumenten investierte OGA  Gesamtrisikobetrag für Positionen in OGA, wenn die OGA entweder ausschließlich in mit einem Beteiligungsrisiko behaftete Instrumente oder in gemischte Instrumente investiert sind oder die Bestandteile der OGA nicht bekannt sind. |
| 0560 | 1.3.1.4 Fremdwährungen  Siehe Meldebogen MKR SA FX. |
| 0570 | 1.3.1.5 Rohstoffe  Siehe Meldebogen MKR SA COM. |
| 0580 | 1.3.2 Risikopositionsbetrag für Positions-, Fremdwährungs- und Warenpositionsrisiken nach internen Modellen (IM)  Siehe Meldebogen MKR IM.   |  | | --- | | **Erläuterung für Konsultationszwecke**  Wenn die Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko nicht mehr nach dem aktuellen auf internen Modellen beruhenden Ansatz berechnet werden dürfen, wird diese Zeile gestrichen. | |

|  |  |
| --- | --- |
| 0581 | 1.3.3 Risikopositionsbetrag bilanzieller und außerbilanzieller Geschäfte mit Marktrisiko bei Unternehmen, die ausschließlich den alternativen Standardansatz (ASA) anwenden  Siehe Meldebogen MKR ASA SUM. |
| 0585 | 1.3.4 Risikopositionsbetrag bilanzieller und außerbilanzieller Geschäfte mit Marktrisiko bei Unternehmen, die ausschließlich den alternativen auf internen Modellen basierenden Ansatz (AIMA) oder eine Kombination aus AIMA und ASA anwenden  Siehe Meldebogen MKR AIMA SUM. |
| 0589 | 1.3\* RISIKOPOSITIONSBETRAG FÜR UMGLIEDERUNGEN ZWISCHEN ANLAGE- UND HANDELSBUCH  Siehe Meldebogen MOV. |
| 0590 | 1.4 GESAMTRISIKOBETRAG FÜR OPERATIONELLE RISIKEN (OpR)  Artikel 92 Absatz 3 und Artikel 92 Absatz 4 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Bei Wertpapierfirmen im Sinne von Artikel 95 Absatz 2, Artikel 96 Absatz 2 und Artikels 98 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 muss dieser Bestandteil gleich null sein. |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
| 0630 | 1.5 ZUSÄTZLICHER RISIKOPOSITIONSBETRAG AUFGRUND FIXER GEMEINKOSTEN  Artikel 95 Absatz 2, Artikel 96 Absatz 2, Artikel 97 und Artikel 98 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Nur bei Wertpapierfirmen im Sinne von Artikel 95 Absatz 2, Artikel 96 Absatz 2 und Artikel 98 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. Siehe auch Artikel 97 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.  Wertpapierfirmen im Sinne von Artikel 96 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 müssen den in Artikel 97 bezeichneten Betrag, multipliziert mit 12,5, ausweisen.  Wertpapierfirmen im Sinne von Artikel 95 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 müssen Folgendes ausweisen:  - Ist der in Artikel 95 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannte Betrag größer als der in Artikel 95 Absatz 2 Buchstabe b der genannten Verordnung bezeichnete Betrag, so ist der auszuweisende Betrag gleich null.  - Ist der in Artikel 95 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannte Betrag größer als der in Artikel 95 Absatz 2 Buchstabe a der genannten Verordnung bezeichnete Betrag, entspricht der auszuweisende Betrag dem Ergebnis der Subtraktion des zuletzt genannten Betrags vom zuerst genannten Betrag. |
| 0640 | 1.6 GESAMTRISIKOBETRAG AUFGRUND ANPASSUNG DER KREDITBEWERTUNG (CVA)  Artikel 92 Absatz 4 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Siehe Meldebogen CVA. |
| 0655 | 1.6.4 Standardansatz (SA)  Artikel 383 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 |
| 0665 | 1.6.5 Voller Basisansatz (F-BA)  Artikel 384 Nummer 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 |
| 0666 | 1.6.6 Reduzierter Basisansatz (R-BA)  Artikel 384 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 |
| 0675 | 1.6.7 Vereinfachter Ansatz  Artikel 385 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 |
| 0676 | 1.6.8 Vereinfachte Behandlung von Derivatepositionen in OGA  Artikel 132a Absatz 3, Artikel 152 Absatz 3 und Artikel 325j Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 |
| 0680 | 1.7 GESAMTRISIKOBETRAG IN BEZUG AUF GROßKREDITE IM HANDELSBUCH  Artikel 92 Absatz 4 Buchstabe b Ziffer ii und Artikel 395 bis 401 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 |
| 0690 | 1.8 SONSTIGE RISIKOPOSITIONSBETRÄGE  Risikopositionsbeträge im Sinne von Artikel 3, 458 und 459 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sowie Risikopositionsbeträge, die nicht einem der Posten von 1.1 bis 1.7 zugewiesen werden können.  Institute haben die Beträge auszuweisen, die zur Einhaltung folgender Anforderungen notwendig sind:  von der Kommission festgelegte, strengere Aufsichtsanforderungen gemäß Artikel 458 und Artikel 459 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;  zusätzliche Risikopositionsbeträge aufgrund von Artikel 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.  Dieser Posten ist nicht mit einem Meldebogen für Details verknüpft. |
| 0710 | 1.8.2 Davon: Zusätzliche, strengere Aufsichtsanforderungen auf der Grundlage von Artikel 458 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Artikel 458 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 |
| 0720 | 1.8.2\* Davon: Anforderungen für Großkredite  Artikel 458 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 |
| 0730 | 1.8.2\*\* Davon: Aufgrund geänderter Risikogewichte zur Bekämpfung von Spekulationsblasen bei Wohn- und Gewerbeimmobilien  Artikel 458 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 |
| 0740 | 1.8.2\*\*\* Davon: Aufgrund von Risikopositionen innerhalb des Finanzsektors  Artikel 458 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 |
| 0750 | 1.8.3 Davon: Zusätzliche, strengere Aufsichtsanforderungen auf der Grundlage von Artikel 459 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Artikel 459 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 |
| 0755 | 1.8.3a Davon: zusätzlicher RWEA für das Marktrisiko, das die Aufsicht gestützt auf Artikel 110 der Richtlinie 2013/36/EU vorschreibt  Artikel 101 der Richtlinie 2013/36/EU und nationale Rechtsvorschriften zur Umsetzung dieses Artikels. |
| 0760 | 1.8.4 Davon: Zusätzlicher Risikopositionsbetrag aufgrund von Artikel 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Artikel 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Auszuweisen ist der zusätzliche Risikopositionsbetrag. Er darf nur die zusätzlichen Beträge enthalten (wenn beispielsweise eine Risikoposition von 100 ein Risikogewicht von 20 % hat und das Institut auf der Grundlage von Artikel 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ein Risikogewicht von 50 % anwendet, lautet der auszuweisende Betrag 30). |
| 0770 | 1.8.4\* Davon: zusätzlicher RWEA für das Marktrisiko  Insbesondere auch, aber nicht nur in dem Fall, dass bestimmte Risiken in der Modell-Engine nicht enthalten sind. |
| 0780 | 1.8.5. Davon: Risikopositionsbetrag aus Kryptowerten gemäß Übergangsregelung in Artikel 501d Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Siehe Meldebogen CRYPTO. |

1.4 C 03.00 – KAPITALQUOTEN UND KAPITALISIERUNGEN (CA3)

1.4.1. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

|  |  |
| --- | --- |
| Zeilen | |
| 0010 | 1 Harte Kernkapitalquote (CET1)  Artikel 92 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Die harte Kernkapitalquote ergibt sich aus dem harten Kernkapital des Instituts, ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtrisikobetrags. |
| 0020 | 2 Überschuss (+) bzw. Defizit (-) des harten Kernkapitals (CET1)  In diesem Posten wird der Betrag des Überschusses oder Defizits des harten Kernkapitals in Bezug auf die in Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (4,5 %) festgesetzten Anforderungen in absoluten Zahlen ausgewiesen. Die Kapitalpuffer und Übergangsbestimmungen zur Quote werden dabei nicht berücksichtigt. |
| 0030 | 3 Kernkapitalquote (T1)  Artikel 92 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Die Kernkapitalquote ergibt sich aus dem Kernkapital des Instituts, ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtrisikobetrags. |
| 0040 | 4 Überschuss (+) bzw. Defizit (-) des Kernkapitals (T1)  In diesem Posten wird der Betrag des Überschusses oder Defizits des Kernkapitals in Bezug auf die in Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (6 %) festgesetzten Anforderungen in absoluten Zahlen ausgewiesen. Die Kapitalpuffer und Übergangsbestimmungen zur Quote werden dabei nicht berücksichtigt. |
| 0050 | 5 Gesamtkapitalquote  Artikel 92 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Die Gesamtkapitalquote ergibt sich aus den Eigenmitteln des Instituts, ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtrisikobetrags. |
| 0060 | 6 Überschuss (+) bzw. Defizit (-) der Gesamteigenmittel  Hier wird in absoluten Zahlen der Betrag des Eigenmittelüberschusses bzw. -defizits gegenüber der in Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Anforderung (8 %), ausgewiesen, d. h. ohne Berücksichtigung der Kapitalpuffer und Übergangsbestimmungen. |
| 0070 | 7 Harte Kernkapitalquote unter Berücksichtigung des TREA ohne Untergrenze  Harte Kernkapitalquote im Sinne von Artikel 92 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, ausgedrückt als Prozentsatz des nach Artikel 92 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechneten Gesamtrisikobetrags. |
| 0080 | 8 Kernkapitalquote unter Berücksichtigung des TREA ohne Untergrenze  Kernkapitalquote im Sinne von Artikel 92 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, ausgedrückt als Prozentsatz des nach Artikel 92 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechneten Gesamtrisikobetrags. |

|  |  |
| --- | --- |
| 0090 | 9 Gesamtkapitalquote unter Berücksichtigung des TREA ohne Untergrenze  Gesamtkapitalquote im Sinne von Artikel 92 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, ausgedrückt als Prozentsatz des nach Artikel 92 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechneten Gesamtrisikobetrags. |
| 0130 | 13 SREP-Gesamtkapitalanforderung (TSCR)  Summe aus i) und ii):  Gesamtkapitalquote (8 %) gemäß Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;  zusätzliche Eigenmittelanforderungen (Anforderungen der Säule 2 – P2R) im Sinne von Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2013/36/EU, dargestellt als Quote. Diese sind gemäß den Kriterien der *EBA-Leitlinien zu gemeinsamen Verfahren und Methoden für die aufsichtliche Überprüfung und Bewertung und aufsichtliche Stresstests* (Guidelines on common procedures and methodologies for the supervisory review and evaluation process and supervisory stress testing) (EBA SREP GL) zu bestimmen.  Dieser Posten spiegelt die dem Institut von der zuständigen Behörde mitgeteilte SREP-Gesamtkapitalanforderung (TSCR) wider. Die TSCR wird in den Abschnitten 7.4 und 7.5 der EBA SREP GL definiert.  Hat die zuständige Behörde keine zusätzlichen Eigenmittelanforderungen mitgeteilt, ist hier nur Ziffer i auszuweisen.  Unterliegt das Institut dem Output-Floor, müssen die gemeldeten Daten der TSCR entsprechen, die erforderlich ist, damit die Anforderungen unter Berücksichtigung von Artikel 104a Absatz 6 der Richtlinie 2013/36/EU zum Meldestichtag erfüllt werden. |
| 0140 | 13\* TSCR: in Form von hartem Kernkapital  Summe aus i) und ii):   1. harte Kernkapitalquote (4,5 %) gemäß Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013; 2. in Zeile 0130 Ziffer ii ausgewiesener P2R-Anteil, der nach Auflage der zuständigen Behörde in Form von hartem Kernkapital gehalten werden muss.   Hat die zuständige Behörde keine in Form von hartem Kernkapital zu haltenden zusätzlichen Eigenmittelanforderungen mitgeteilt, ist hier nur Ziffer i auszuweisen.  Unterliegt das Institut dem Output-Floor, müssen die gemeldeten Daten der TSCR entsprechen, die erforderlich ist, damit die Anforderungen unter Berücksichtigung von Artikel 104a Absatz 6 der Richtlinie 2013/36/EU zum Meldestichtag erfüllt werden. |
| 0150 | 13\*\* TSCR: in Form von Kernkapital  Summe aus i) und ii):   1. Kernkapitalquote (6 %) gemäß Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013; 2. in Zeile 0130 Ziffer ii ausgewiesener P2R-Anteil, der nach Auflage der zuständigen Behörde in Form von Kernkapital gehalten werden muss.   Hat die zuständige Behörde keine in Form von Kernkapital zu haltenden zusätzlichen Eigenmittelanforderungen mitgeteilt, ist hier nur Ziffer i auszuweisen.  Unterliegt das Institut dem Output-Floor, müssen die gemeldeten Daten der TSCR entsprechen, die erforderlich ist, damit die Anforderungen unter Berücksichtigung von Artikel 104a Absatz 6 der Richtlinie 2013/36/EU zum Meldestichtag erfüllt werden. |
| 0151 | 13a Quote der SREP-Gesamtkapitalanforderung (TSCR) ohne die Begrenzung nach Artikel 104a Absatz 6 Buchstabe a der Richtlinie 2013/36/EU  Artikel 104a Absatz 6 Buchstabe a der Richtlinie 2013/36/EU  Bei Instituten, die dem Output-Floor unterliegen, die TSCR-Quote ohne die in Artikel 104a Absatz 6 Buchstabe b der Richtlinie 2013/36/EU vorgesehene vorübergehende Begrenzung. |
| 0152 | 13a\* TSCR: in Form von hartem Kernkapital  Artikel 104a Absatz 6 Buchstabe a der Richtlinie 2013/36/EU  Bei Instituten, die dem Output-Floor unterliegen, die TSCR-Quote ohne die in Artikel 104a Absatz 6 Buchstabe b der Richtlinie 2013/36/EU vorgesehene vorübergehende Begrenzung. |
| 0153 | 13a\*\* TSCR: in Form von Kernkapital  Artikel 104a Absatz 6 Buchstabe a der Richtlinie 2013/36/EU  Bei Instituten, die dem Output-Floor unterliegen, die TSCR-Quote ohne die in Artikel 104a Absatz 6 Buchstabe b der Richtlinie 2013/36/EU vorgesehene vorübergehende Begrenzung. |
| 0160 | 14 Gesamtkapitalanforderung (OCR)  Summe aus i) und ii):   1. in Zeile 0130 ausgewiesene TSCR; 2. kombinierte Kapitalpufferanforderung im Sinne von Artikel 128 Nummer 6 der Richtlinie 2013/36/EU, soweit sie rechtlich anwendbar ist.   Dieser Posten muss die Gesamtkapitalanforderung (OCR) gemäß der Definition in Abschnitt 7.5 der EBA SREP GL widerspiegeln.  Ist keine Kapitalpufferanforderung anwendbar, ist nur Ziffer i auszuweisen. |
| 0170 | 14\* OCR: in Form von hartem Kernkapital  Summe aus i) und ii):   1. in Zeile 0140 ausgewiesene TSCR in Form von hartem Kernkapital; 2. kombinierte Kapitalpufferanforderung im Sinne von Artikel 128 Nummer 6 der Richtlinie 2013/36/EU, soweit sie rechtlich anwendbar ist.   Ist keine Kapitalpufferanforderung anwendbar, ist nur Ziffer i auszuweisen. |
| 0180 | 14\*\* OCR: in Form von Kernkapital  Summe aus i) und ii):   1. in Zeile 0150 ausgewiesene TSCR in Form von Kernkapital; 2. kombinierte Kapitalpufferanforderung im Sinne von Artikel 128 Nummer 6 der Richtlinie 2013/36/EU, soweit sie rechtlich anwendbar ist.   Ist keine Kapitalpufferanforderung anwendbar, ist nur Ziffer i auszuweisen. |
| 0190 | 15 Gesamtkapitalanforderung (OCR) und Eigenmittelzielkennziffer (Pillar 2 Guidance, P2G)  Summe aus i) und ii):   1. in Zeile 160 ausgewiesene OCR; 2. falls anwendbar, von den zuständigen Behörden erteilte zusätzliche Eigenmittelempfehlung (Pillar 2 Guidance – P2G) im Sinne von Artikel 104b Absatz 3 der Richtlinie 2013/36/EU, dargestellt als Quote. Diese sind gemäß Abschnitt 7.7.1 EBA SREP GL zu bestimmen. Die P2G ist nur aufzunehmen, wenn sie dem Institut von der zuständigen Behörde mitgeteilt wird.   Teilt die zuständige Behörde keine P2G mit, ist hier nur Ziffer i auszuweisen. |
| 0200 | 15\* OCR und P2G: in Form von hartem Kernkapital  Summe aus i) und ii):   1. in Zeile 0170 ausgewiesene OCR in Form von hartem Kernkapital; 2. gegebenenfalls in Zeile 0190 Ziffer ii ausgewiesener P2G-Anteil, der nach Auflage der zuständigen Behörde in Form von hartem Kernkapital gehalten werden muss. Die P2G ist nur aufzunehmen, wenn sie dem Institut von der zuständigen Behörde mitgeteilt wird.   Teilt die zuständige Behörde keine P2G mit, ist hier nur Ziffer i auszuweisen. |
| 0210 | 15\*\* OCR und P2G: in Form von Kernkapital  Summe aus i) und ii):   1. in Zeile 0180 ausgewiesene OCR in Form von Kernkapital; 2. gegebenenfalls in Zeile 0190 Ziffer ii ausgewiesener P2G-Anteil, der nach Auflage der zuständigen Behörde in Form von Kernkapital gehalten werden muss. Die P2G ist nur aufzunehmen, wenn sie dem Institut von der zuständigen Behörde mitgeteilt wird.   Teilt die zuständige Behörde keine P2G mit, ist hier nur Ziffer i auszuweisen. |
| 0220 | Überschuss (+) bzw. Defizit (-) des harten Kernkapitals (CET1) unter Berücksichtigung der Anforderungen von Artikel 92 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und Artikel 104a der Richtlinie 2013/36/EU  In diesem Posten wird der Betrag des Überschusses oder Defizits des harten Kernkapitals in Bezug auf die in Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (4,5 %) und Artikel 104a der Richtlinie 2013/36/EU festgelegten Anforderungen – ohne die zusätzlichen Eigenmittel, die gemäß Absatz 3 des genannten Artikels zur Verminderung des Risikos einer übermäßigen Verschuldung erforderlich sind – in absoluten Zahlen ausgewiesen, sofern die Anforderung nach Artikel 104a der genannten Richtlinie mit hartem Kernkapital erfüllt werden muss. Muss ein Institut zur Erfüllung seiner Anforderungen nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe b und/oder c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und/oder Artikel 104a der Richtlinie 2013/36/EU sein hartes Kernkapital in größerem Umfang nutzen, als Letzterer mit hartem Kernkapital erfüllt werden muss, so muss dies bei dem ausgewiesenen Überschuss oder Defizit berücksichtigt werden.  Dieser Betrag spiegelt das harte Kernkapital wider, das zur Erfüllung der kombinierten Kapitalpufferanforderung und anderer Anforderungen verfügbar ist. |
| 0330 | **Harte Kernkapitalquote bei vollständiger Umsetzung**  Artikel 92 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ohne Anwendung von deren Artikel 465 |
| 0340 | **Kernkapitalquote bei vollständiger Umsetzung**  Artikel 92 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ohne Anwendung von deren Artikel 465 |
| 0350 | **Gesamtkapitalquote bei vollständiger Umsetzung**  Artikel 92 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ohne Anwendung von deren Artikel 465 |
| 0360 | **Harte Kernkapitalquote ohne Anwendung der Übergangsbestimmungen zum Output Floor S-TREA (Artikel 465 Absätze 3, 4, 5 und 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013)**  Artikel 92 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ohne Anwendung von deren Artikel 465 Absätze 3, 4, 5 und 7 |
| 0370 | **Kernkapitalquote ohne Anwendung der Übergangsbestimmungen zum Output Floor S-TREA (Artikel 465 Absätze 3, 4, 5 und 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013)**  Artikel 92 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ohne Anwendung von deren Artikel 465 Absätze 3, 4, 5 und 7 |
| 0380 | **Gesamtkapitalquote ohne Anwendung der Übergangsbestimmungen zum Output Floor S-TREA (Artikel 465 Absätze 3, 4, 5 und 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013)**  Artikel 92 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ohne Anwendung von deren Artikel 465 Absätze 3, 4, 5 und 7 |

1.5. C 04.00 – ZUSATZINFORMATIONEN (CA4)

1.5.1. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

|  |  |
| --- | --- |
| Zeilen | |
| 0010 | 1. Latente Steueransprüche insgesamt  Der in diesem Posten gemeldete Betrag entspricht dem Betrag, der in der jüngsten überprüften/geprüften zu Rechnungslegungszwecken erstellten Bilanz ausgewiesen ist. |
| 0020 | 1.1 Nicht von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche  Artikel 39 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Latente Steueransprüche, die vor dem 23. November 2016 entstanden sind und nicht von der künftigen Rentabilität abhängen und auf die folglich ein Risikogewicht angewendet werden muss. |
| 0030 | 1.2 Von der künftigen Rentabilität abhängige nicht aus temporären Differenzen resultierende latente Steueransprüche  Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 38 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Latente Steueransprüche, die von der künftigen Rentabilität abhängen, aber nicht aus temporären Differenzen resultieren und keinem Schwellenwert unterliegen (d. h. sie werden in voller Höhe vom harten Kernkapital abgezogen). |
| 0040 | 1.3 Von der künftigen Rentabilität abhängige, aus temporären Differenzen resultierende latente Steueransprüche  Artikel 36 Absatz 1, Buchstabe c, Artikel 38 und Artikel 48 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Latente Steueransprüche, die von der künftigen Rentabilität abhängen und aus temporären Differenzen resultieren. Für ihren Abzug vom harten Kernkapital gelten folglich die in Artikel 48 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Schwellenwerte von 10 % und 17,65 %. |

|  |  |
| --- | --- |
| 0050 | 2 Latente Steuerschulden insgesamt  Der in diesem Posten gemeldete Betrag entspricht dem Betrag, der in der jüngsten überprüften/geprüften zu Rechnungslegungszwecken erstellten Bilanz ausgewiesen ist. |
| 0060 | 2.1 Latente Steuerschulden, die nicht von latenten, von der künftigen Rentabilität abhängigen Steueransprüchen abgezogen werden können  Artikel 38 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Latente Steuerschulden, bei denen die Voraussetzungen nach Artikel 38 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht erfüllt sind. Dieser Posten muss folglich diejenigen latenten Steuerschulden enthalten, die den in Abzug zu bringenden Betrag des Geschäfts- oder Firmenwerts, sonstiger immaterieller Vermögenswerte oder der Vermögenswerte von Pensionsfonds mit Leistungszusage verringern. Sie werden in den CA1-Posten 1.1.1.10.3, 1.1.1.11.2 bzw. 1.1.1.14.2 ausgewiesen. |
| 0070 | 2.2 Latente Steuerschulden, die von latenten, von der künftigen Rentabilität abhängigen Steueransprüchen abgezogen werden können  Artikel 38 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 |
| 0080 | 2.2.1 Abzugsfähige, latente Steuerschulden, die mit von der künftigen Rentabilität abhängigen, nicht aus temporären Differenzen resultierenden latenten Steueransprüchen verbunden sind  Artikel 38 Absätze 3, 4 und 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Latente Steuerschulden, um die der Betrag der von der künftigen Rentabilität abhängigen latenten Steueransprüche gemäß Artikel 38 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 verringert werden kann und die keinen latenten Steueransprüchen zugewiesen wurden, die von der künftigen Rentabilität abhängen und aus temporären Differenzen resultieren (gemäß Artikel 38 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013). |
| 0090 | 2.2.2 Abzugsfähige, latente Steuerschulden, die mit von der künftigen Rentabilität abhängigen, aus temporären Differenzen resultierenden latenten Steueransprüchen verbunden sind  Artikel 38 Absätze 3, 4 und 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Latente Steuerschulden, um die der Betrag der von der künftigen Rentabilität abhängigen latenten Steueransprüche gemäß Artikel 38 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 verringert werden kann und die latenten Steueransprüchen zugewiesen wurden, die von der künftigen Rentabilität abhängen und aus temporären Differenzen resultieren (gemäß Artikel 38 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013). |
| 0093 | 2A Steuerüberzahlungen und Verlustrückträge  Artikel 39 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Der Betrag der Steuerüberzahlungen und Verlustrückträge, der nicht von den Eigenmitteln in Abzug gebracht wird (gemäß Artikel 39 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013). Der Betrag ist vor der Anwendung von Risikogewichten auszuweisen. |
| 0096 | 2B Latente Steueransprüche mit einem Risikogewicht von 250 %  Artikel 48 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Der Betrag der von der künftigen Rentabilität abhängigen latenten Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren und gemäß Artikel 48 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht in Abzug gebracht werden, sondern gemäß Artikel 48 Absatz 4 der genannten Verordnung einem Risikogewicht von 250 % unterliegen, wobei die Wirkung von Artikel 470 und Artikel 478 Absatz 2 der genannten Verordnung zu berücksichtigen ist. Der Betrag der latenten Steueransprüche ist vor der Anwendung des Risikogewichts auszuweisen. |
| 0097 | 2C Latente Steueransprüche mit einem Risikogewicht von 0 %  Artikel 469 Absatz 1 Buchstabe d, Artikel 470, Artikel 472 Absatz 5 und Artikel 478 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Der Betrag der von der künftigen Rentabilität abhängigen latenten Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren und gemäß Artikel 469 Absatz 1 Buchstabe d, Artikel 470 und Artikel 478 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht in Abzug gebracht werden, sondern gemäß Artikel 472 Absatz 5 der genannten Verordnung einem Risikogewicht von 0 % unterliegen. Der Betrag der latenten Steueransprüche ist vor der Anwendung des Risikogewichts auszuweisen. |
| 0901 | 2W Als immaterielle Vermögenswerte bilanzierte Software-Vermögenswerte, die vom Abzug vom harten Kernkapital ausgenommen sind  Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Die Institute müssen den Betrag vorsichtig bewerteter Software-Vermögenswerte melden, die gemäß Artikel 13a der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 241/2014 vom Abzug von Posten des harten Kernkapitals ausgenommen sind. |

|  |  |
| --- | --- |
| 0905 | 2Y Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals und damit verbundene Agios, die nach den geltenden Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft werden  Betrag der Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals einschließlich der verbundenen Agios, die gemäß geltenden Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft werden. |
| 0906 | 2Z Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals und damit verbundene Agios, die nach den geltenden Rechnungslegungsstandards als Verbindlichkeiten eingestuft werden  Betrag der Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals einschließlich der damit verbundenen Agios, die nach den geltenden Rechnungslegungsstandards als Verbindlichkeiten eingestuft werden. |
| 0100 | 3. Nach dem IRB-Ansatz berechneter positiver (+) oder negativer Betrag (-) bei Anpassungen des Kreditrisikos, zusätzlichen Wertberichtigungen und sonstigen Senkungen der Eigenmittel zur Anpassung an erwartete Verlustbeträge bei nicht ausgefallenen Risikopositionen  Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe d, Artikel 62 Buchstabe d sowie Artikel 158 und 159 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Dieser Posten muss nur von IRB-Instituten gemeldet werden. |
| 0110 | 3.1 Gesamtbetrag der Kreditrisikoanpassungen, zusätzlichen Wertberichtigungen und sonstigen Senkungen der Eigenmittel, die in die Berechnung des erwarteten Verlustbetrags einbezogen werden können  Artikel 159 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Dieser Posten muss nur von IRB-Instituten gemeldet werden. |
| 0120 | 3.1.1 Allgemeine Kreditrisikoanpassungen  Artikel 159 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Dieser Posten muss nur von IRB-Instituten gemeldet werden. |
| 0130 | 3.1.2 Spezifische Kreditrisikoanpassungen  Artikel 159 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Dieser Posten muss nur von IRB-Instituten gemeldet werden. |
| 0131 | 3.1.3 Zusätzliche Wertberichtigungen und sonstige Senkungen der Eigenmittel  Artikel 34 Absätze 110 und 159 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Dieser Posten muss nur von IRB-Instituten gemeldet werden. |

|  |  |
| --- | --- |
| 0140 | 3.2 Gesamtbetrag der erwarteten anrechenbaren Verluste  Artikel 158 Absätze 5, 6 und 10 und Artikel 159 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Dieser Posten muss nur von IRB-Instituten gemeldet werden. Es ist nur der erwartete Verlust in Verbindung mit nicht ausgefallenen Risikopositionen auszuweisen. |
| 0145 | 4 Nach dem IRB-Ansatz berechneter positiver (+) oder negativer Betrag (-) spezifischer Kreditrisikoanpassungen an erwartete Verluste bei ausgefallenen Risikopositionen  Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe d, Artikel 62 Buchstabe d sowie Artikel 158 und 159 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Dieser Posten muss nur von IRB-Instituten gemeldet werden. |
| 0150 | 4.1 Spezifische Kreditrisikoanpassungen und ähnlich behandelte Positionen  Artikel 159 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Dieser Posten muss nur von IRB-Instituten gemeldet werden. |
| 0155 | 4.2 Gesamtbetrag der erwarteten anrechenbaren Verluste  Artikel 158 Absätze 5, 6 und 10 und Artikel 159 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Dieser Posten muss nur von IRB-Instituten gemeldet werden. Es ist nur der erwartete Verlust in Verbindung mit ausgefallenen Risikopositionen auszuweisen. |
| 0160 | 5 Risikogewichtete Positionsbeträge für die Berechnung der Obergrenze des als Ergänzungskapital anrechenbaren Rückstellungsüberschusses  Artikel 62 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Bei IRB-Instituten wird gemäß Artikel 62 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 der Überschuss der Rückstellungen (für erwartete Verluste), der in das Ergänzungskapital einbezogen werden darf, auf 0,6 % der mit dem IRB-Ansatz errechneten Beträge der risikogewichteten Positionsbeträge begrenzt.  Der in diesem Posten auszuweisende Betrag entspricht den risikogewichteten Positionsbeträgen (die folglich nicht mit 0,6 % multipliziert wurden), die ihrerseits die Grundlage für die Berechnung der Obergrenze bilden. |
| 0170 | 6 Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Bruttorückstellungen insgesamt  Artikel 62 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Dieser Posten enthält die allgemeinen Kreditrisikoanpassungen, die in das Ergänzungskapital einbezogen werden dürfen, vor Anwendung der Obergrenze.  Bei dem auszuweisenden Betrag darf noch kein Abzug von Steuereffekten erfolgt sein. |
| 0180 | 7 Risikogewichtete Positionsbeträge für die Berechnung der Obergrenze der als Ergänzungskapital anrechenbaren Rückstellungen  Artikel 62 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Laut Artikel 62 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 werden die Kreditrisikoanpassungen, die in das Ergänzungskapital einbezogen werden dürfen, auf 1,25 % der risikogewichteten Positionsbeträge begrenzt.  Der in diesem Posten auszuweisende Betrag entspricht den risikogewichteten Positionsbeträgen (die folglich nicht mit 1,25 % multipliziert wurden), die ihrerseits die Grundlage für die Berechnung der Obergrenze bilden. |
| 0190 | 8 Nicht abzugsfähiger Schwellenwert von Beteiligungen an Unternehmen des Finanzsektors, an denen ein Institut keine wesentliche Beteiligung hält  Artikel 46 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Dieser Posten enthält den Schwellenwert, bis zu dem Beteiligungen an Unternehmen der Finanzbranche, an denen ein Institut keine wesentliche Beteiligung hält, nicht abgezogen werden. Der Betrag entspricht der Summe aller Posten, die die Grundlage des Schwellenwerts bilden, multipliziert mit 10 %. |
| 0200 | 9 10 %-Schwellenwert für das harte Kernkapital  Artikel 48 Absatz 1 Buchstaben a und b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Dieser Posten enthält den Schwellenwert von 10 % für Beteiligungen an Unternehmen der Finanzbranche, an denen ein Institut eine wesentliche Beteiligung hält, sowie für latente Steueransprüche, die von der künftigen Rentabilität abhängen und aus temporären Differenzen resultieren.  Der Betrag entspricht der Summe aller Posten, die die Grundlage des Schwellenwerts bilden, multipliziert mit 10 %. |
| 0210 | 10 17,65 %-Schwellenwert für das harte Kernkapital  Artikel 48 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Dieser Posten enthält den Schwellenwert von 17,65 % für Beteiligungen an Unternehmen der Finanzbranche, an denen ein Institut eine wesentliche Beteiligung hält, sowie für latente Steueransprüche, die von der künftigen Rentabilität abhängen und aus temporären Differenzen resultieren. Dieser Schwellenwert ist nach dem Schwellenwert von 10 % anzuwenden.  Der Schwellenwert wird in einer Weise berechnet, dass der Betrag der beiden angesetzten Posten auf keinen Fall 15 % des nach der Anwendung sämtlicher Abzüge, unter Ausschluss von Abzügen aufgrund von Übergangsbestimmungen, berechneten, endgültigen harten Kernkapitals überschreitet. |
| 0225 | 11 Für die Zwecke von qualifizierten Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors anrechenbare Eigenmittel  Artikel 4 Absatz 1 Nummer 71 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 |
| 0230 | 12 Positionen im harten Kernkapital von Unternehmen des Finanzsektors, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält, abzüglich der Verkaufspositionen  Artikel 44, 45, 46 und 49 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 |
| 0240 | 12.1 Direkte Positionen im harten Kernkapital von Unternehmen des Finanzsektors, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält  Artikel 44, 45, 46 und 49 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 |
| 0250 | 12.1.1 Direkte Bruttopositionen im harten Kernkapital von Unternehmen des Finanzsektors, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält  Artikel 44, 46 und 49 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Direkte Positionen im harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält. Ausgenommen sind:  a) Positionen in Form von Versicherungsprodukten, die höchstens fünf Arbeitstage lang gehalten werden,  b) Beträge in Bezug auf Beteiligungen, auf die eine der Alternativen nach Artikel 49 angewendet wird, und  c) Beteiligungen, die als gegenseitige Überkreuzbeteiligungen gemäß Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 behandelt werden. |
| 0260 | 12.1.2 (-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen direkten Bruttopositionen  Artikel 45 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Nach Artikel 45 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ist eine Verrechnung von Verkaufspositionen in der gleichen zugrunde liegenden Risikoposition zulässig, sofern die Fälligkeit der Verkaufspositionen der Fälligkeit der Kaufpositionen entspricht oder die Verkaufspositionen eine Restlaufzeit von mindestens einem Jahr haben. |
| 0270 | 12.2 Indirekte Positionen im harten Kernkapital von Unternehmen des Finanzsektors, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält  Artikel 4 Absatz 1 Nummer 114 und Artikel 44 und 45 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 |
| 0280 | 12.2.1 Indirekte Bruttopositionen im harten Kernkapital von Unternehmen des Finanzsektors, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält  Artikel 4 Absatz 1 Nummer 114 und Artikel 44 und 45 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Auszuweisen ist der Betrag der im Handelsbuch geführten indirekten Positionen in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche in Form von Positionen in Indexpapieren. Der Betrag wird mittels Berechnung der zugrunde liegenden Risikopositionen aus den Kapitalinstrumenten der Unternehmen der Finanzbranche in den entsprechenden Indizes ermittelt.  Beteiligungen, die als gegenseitige Überkreuzbeteiligungen gemäß Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 behandelt werden, sind nicht einzubeziehen. |
| 0290 | 12.2.2 (-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen indirekten Bruttopositionen  Artikel 4 Absatz 1 Nummer 114 und Artikel 45 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Nach Artikel 45 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ist eine Verrechnung von Verkaufspositionen in der gleichen zugrunde liegenden Risikoposition zulässig, sofern die Fälligkeit der Verkaufspositionen der Fälligkeit der Kaufpositionen entspricht oder die Verkaufspositionen eine Restlaufzeit von mindestens einem Jahr haben. |
| 0291 | 12.3.1 Synthetische Positionen im harten Kernkapital von Unternehmen des Finanzsektors, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält  Artikel 4 Absatz 1 Nummer 126 und Artikel 44 und 45 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 |
| 0292 | 12.3.2 Synthetische Bruttopositionen im harten Kernkapital von Unternehmen des Finanzsektors, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält  Artikel 4 Absatz 1 Nummer 126 und Artikel 44 und 45 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 |

|  |  |
| --- | --- |
| 0293 | 12.3.3 (-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen synthetischen Bruttopositionen  Artikel 4 Absatz 1 Nummer 126 und Artikel 45 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Nach Artikel 45 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ist eine Verrechnung von Verkaufspositionen in der gleichen zugrunde liegenden Risikoposition zulässig, sofern die Fälligkeit der Verkaufspositionen der Fälligkeit der Kaufpositionen entspricht oder die Verkaufspositionen eine Restlaufzeit von mindestens einem Jahr haben. |
| 0300 | 13 Positionen im zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen des Finanzsektors, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält, abzüglich der Verkaufspositionen  Artikel 58 Absätze 59 und 60 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 |
| 0310 | 13.1 Direkte Positionen im zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen des Finanzsektors, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält  Artikel 58, 59 und Artikel 60 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 |
| 0320 | 13.1.1 Direkte Bruttopositionen im zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen des Finanzsektors, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält  Artikel 58 und Artikel 60 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Direkte Positionen im zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält. Ausgenommen sind:  a) Positionen in Form von Versicherungsprodukten, die höchstens fünf Arbeitstage lang gehalten werden, und  b) Beteiligungen, die als gegenseitige Überkreuzbeteiligungen gemäß Artikel 56 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 behandelt werden. |
| 0330 | 13.1.2 (-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen direkten Bruttopositionen  Artikel 59 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Nach Artikel 59 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ist eine Verrechnung von Verkaufspositionen in der gleichen zugrunde liegenden Risikoposition zulässig, sofern die Fälligkeit der Verkaufspositionen der Fälligkeit der Kaufpositionen entspricht oder die Verkaufspositionen eine Restlaufzeit von mindestens einem Jahr haben. |
| 0340 | 13.2 Indirekte Positionen im zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen des Finanzsektors, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält  Artikel 4 Absatz 1 Nummer 114 und Artikel 58 und 59 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 |
| 0350 | 13.2.1 Indirekte Bruttopositionen im zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen des Finanzsektors, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält  Artikel 4 Absatz 1 Nummer 114 und Artikel 58 und 59 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Auszuweisen ist der Betrag der im Handelsbuch geführten indirekten Positionen in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche in Form von Positionen in Indexpapieren. Der Betrag wird mittels Berechnung der zugrunde liegenden Risikopositionen aus den Kapitalinstrumenten der Unternehmen der Finanzbranche in den entsprechenden Indizes ermittelt.  Beteiligungen, die als gegenseitige Überkreuzbeteiligungen gemäß Artikel 56 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 behandelt werden, sind nicht einzubeziehen. |
| 0360 | 13.2.2 (-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen indirekten Bruttopositionen  Artikel 4 Absatz 1 Nummer 114 und Artikel 59 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Nach Artikel 59 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ist eine Verrechnung von Verkaufspositionen in der gleichen zugrunde liegenden Risikoposition zulässig, sofern die Fälligkeit der Verkaufspositionen der Fälligkeit der Kaufpositionen entspricht oder die Verkaufspositionen eine Restlaufzeit von mindestens einem Jahr haben. |
| 0361 | 13.3 Synthetische Positionen im zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen des Finanzsektors, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält  Artikel 4 Absatz 1 Nummer 126 und Artikel 58 und 59 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 |
| 0362 | 13.3.1 Synthetische Bruttopositionen im zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen des Finanzsektors, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält  Artikel 4 Absatz 1 Nummer 126 und Artikel 58 und 59 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 |

|  |  |
| --- | --- |
| 0363 | 13.3.2 (-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen synthetischen Bruttopositionen  Artikel 4 Absatz 1 Nummer 126 und Artikel 59 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Nach Artikel 59 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ist eine Verrechnung von Verkaufspositionen in der gleichen zugrunde liegenden Risikoposition zulässig, sofern die Fälligkeit der Verkaufspositionen der Fälligkeit der Kaufpositionen entspricht oder die Verkaufspositionen eine Restlaufzeit von mindestens einem Jahr haben. |
| 0370 | 14. Beteiligungen am Ergänzungskapital von Unternehmen des Finanzsektors, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält, abzüglich der Verkaufspositionen  Artikel 68 Absätze 69 und 70 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 |
| 0380 | 14.1 Direkte Positionen im Ergänzungskapital von Unternehmen des Finanzsektors, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält  Artikel 68 und 69 und Artikel 70 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 |
| 0390 | 14.1.1 Direkte Bruttopositionen im Ergänzungskapital von Unternehmen des Finanzsektors, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält  Artikel 68 und Artikel 70 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Direkte Positionen im Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält. Ausgenommen sind:  a) Positionen in Form von Versicherungsprodukten, die höchstens fünf Arbeitstage lang gehalten werden, und  b) Beteiligungen, die als gegenseitige Überkreuzbeteiligungen gemäß Artikel 66 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 behandelt werden. |
| 0400 | 14.1.2 (-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen direkten Bruttopositionen  Artikel 69 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Nach Artikel 69 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ist eine Verrechnung von Verkaufspositionen in der gleichen zugrunde liegenden Risikoposition zulässig, sofern die Fälligkeit der Verkaufspositionen der Fälligkeit der Kaufpositionen entspricht oder die Verkaufspositionen eine Restlaufzeit von mindestens einem Jahr haben. |
| 0410 | 14.2 Indirekte Positionen im Ergänzungskapital von Unternehmen des Finanzsektors, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält  Artikel 4 Absatz 1 Nummer 114 und Artikel 68 und 69 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 |
| 0420 | 14.2.1 Indirekte Bruttopositionen im Ergänzungskapital von Unternehmen des Finanzsektors, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält  Artikel 4 Absatz 1 Nummer 114 und Artikel 68 und 69 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Auszuweisen ist der Betrag der im Handelsbuch geführten indirekten Positionen in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche in Form von Positionen in Indexpapieren. Der Betrag wird mittels Berechnung der zugrunde liegenden Risikopositionen aus den Kapitalinstrumenten der Unternehmen der Finanzbranche in den entsprechenden Indizes ermittelt.  Beteiligungen, die als gegenseitige Überkreuzbeteiligungen gemäß Artikel 66 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 behandelt werden, sind nicht einzubeziehen. |
| 0430 | 14.2.2 (-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen indirekten Bruttopositionen  Artikel 4 Absatz 1 Nummer 114 und Artikel 69 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Nach Artikel 69 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ist eine Verrechnung von Verkaufspositionen in der gleichen zugrunde liegenden Risikoposition zulässig, sofern die Fälligkeit der Verkaufspositionen der Fälligkeit der Kaufpositionen entspricht oder die Verkaufspositionen eine Restlaufzeit von mindestens einem Jahr haben. |
| 0431 | 14.3 Synthetische Positionen im Ergänzungskapital von Unternehmen des Finanzsektors, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält  Artikel 4 Absatz 1 Nummer 126 und Artikel 68 und 69 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 |
| 0432 | 14.3.1 Synthetische Bruttopositionen im Ergänzungskapital von Unternehmen des Finanzsektors, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält  Artikel 4 Absatz 1 Nummer 126 und Artikel 68 und 69 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 |

|  |  |
| --- | --- |
| 0433 | 14.3.2 (-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen synthetischen Bruttopositionen  Artikel 4 Absatz 1 Nummer 126 und Artikel 69 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Nach Artikel 69 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ist eine Verrechnung von Verkaufspositionen in der gleichen zugrunde liegenden Risikoposition zulässig, sofern die Fälligkeit der Verkaufspositionen der Fälligkeit der Kaufpositionen entspricht oder die Verkaufspositionen eine Restlaufzeit von mindestens einem Jahr haben. |
| 0440 | 15 Positionen im harten Kernkapital von Unternehmen des Finanzsektors, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält, abzüglich der Verkaufspositionen  Artikel 44, 45, 47 und 49 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 |
| 0450 | 15.1 Direkte Positionen im harten Kernkapital von Unternehmen des Finanzsektors, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält  Artikel 44, 45, 47 und 49 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 |
| 0460 | 15.1.1 Direkte Bruttopositionen im harten Kernkapital von Unternehmen des Finanzsektors, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält  Artikel 44, 45, 47 und 49 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Direkte Positionen im harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält. Ausgenommen sind:  a) Positionen in Form von Versicherungsprodukten, die höchstens fünf Arbeitstage lang gehalten werden,  b) Beträge in Bezug auf Beteiligungen, auf die eine der Alternativen nach Artikel 49 angewendet wird, und  c) Beteiligungen, die als gegenseitige Überkreuzbeteiligungen gemäß Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 behandelt werden. |
| 0470 | 15.1.2 (-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen direkten Bruttopositionen  Artikel 45 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Nach Artikel 45 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ist eine Verrechnung von Verkaufspositionen in der gleichen zugrunde liegenden Risikoposition zulässig, sofern die Fälligkeit der Verkaufspositionen der Fälligkeit der Kaufpositionen entspricht oder die Verkaufspositionen eine Restlaufzeit von mindestens einem Jahr haben. |
| 0480 | 15.2 Indirekte Positionen im harten Kernkapital von Unternehmen des Finanzsektors, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält  Artikel 4 Absatz 1 Nummer 114 und Artikel 44 und 45 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 |
| 0490 | 15.2.1 Indirekte Bruttopositionen im harten Kernkapital von Unternehmen des Finanzsektors, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält  Artikel 4 Absatz 1 Nummer 114 und Artikel 44 und 45 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Auszuweisen ist der Betrag der im Handelsbuch geführten indirekten Positionen in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche in Form von Positionen in Indexpapieren. Der Betrag wird mittels Berechnung der zugrunde liegenden Risikopositionen aus den Kapitalinstrumenten der Unternehmen der Finanzbranche in den entsprechenden Indizes ermittelt.  Beteiligungen, die als gegenseitige Überkreuzbeteiligungen gemäß Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 behandelt werden, sind nicht einzubeziehen. |
| 0500 | 15.2.2 (-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen indirekten Bruttopositionen  Artikel 4 Absatz 1 Nummer 114 und Artikel 45 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Nach Artikel 45 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ist eine Verrechnung von Verkaufspositionen in der gleichen zugrunde liegenden Risikoposition zulässig, sofern die Fälligkeit der Verkaufspositionen der Fälligkeit der Kaufpositionen entspricht oder die Verkaufspositionen eine Restlaufzeit von mindestens einem Jahr haben. |
| 0501 | 15.3 Synthetische Positionen im harten Kernkapital von Unternehmen des Finanzsektors, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält  Artikel 4 Absatz 1 Nummer 126 und Artikel 44 und 45 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 |
| 0502 | 15.3.1 Synthetische Bruttopositionen im harten Kernkapital von Unternehmen des Finanzsektors, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält  Artikel 4 Absatz 1 Nummer 126 und Artikel 44 und 45 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 |

|  |  |
| --- | --- |
| 0503 | 15.3.2 (-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen synthetischen Bruttopositionen  Artikel 4 Absatz 1 Nummer 126 und Artikel 45 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Nach Artikel 45 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ist eine Verrechnung von Verkaufspositionen in der gleichen zugrunde liegenden Risikoposition zulässig, sofern die Fälligkeit der Verkaufspositionen der Fälligkeit der Kaufpositionen entspricht oder die Verkaufspositionen eine Restlaufzeit von mindestens einem Jahr haben. |
| 0504 | Beteiligungen am harten Kernkapital (CET1) von Unternehmen des Finanzsektors, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält – mit einem Risikogewicht von 250 %  Artikel 48 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Betrag der wesentlichen Beteiligungen am harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, die gemäß Artikel 48 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht in Abzug gebracht werden, sondern gemäß Artikel 48 Absatz 4 der genannten Verordnung einem Risikogewicht von 250 % unterliegen.  Der Betrag der wesentlichen Beteiligungen ist vor der Anwendung des Risikogewichts auszuweisen. |
| 0510 | 16 Positionen im zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält, abzüglich der Verkaufspositionen  Artikel 58 und 59 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 |
| 0520 | 16.1 Direkte Positionen im zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen des Finanzsektors, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält  Artikel 58 und 59 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 |
| 0530 | 16.1.1 Direkte Bruttopositionen im zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen des Finanzsektors, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält  Artikel 58 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Direkte Positionen im zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält. Ausgenommen sind:  a) Positionen in Form von Versicherungsprodukten, die höchstens fünf Arbeitstage lang gehalten werden (Artikel 56 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013), und  b) Beteiligungen, die als gegenseitige Überkreuzbeteiligungen gemäß Artikel 56 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 behandelt werden. |
| 0540 | 16.1.2 (-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen direkten Bruttopositionen  Artikel 59 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Nach Artikel 59 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ist eine Verrechnung von Verkaufspositionen in der gleichen zugrunde liegenden Risikoposition zulässig, sofern die Fälligkeit der Verkaufspositionen der Fälligkeit der Kaufpositionen entspricht oder die Verkaufspositionen eine Restlaufzeit von mindestens einem Jahr haben. |
| 0550 | 16.2 Indirekte Positionen im zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen des Finanzsektors, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält  Artikel 4 Absatz 1 Nummer 114 und Artikel 58 und 59 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 |
| 0560 | 16.2.1 Indirekte Bruttopositionen im zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen des Finanzsektors, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält  Artikel 4 Absatz 1 Nummer 114 und Artikel 58 und 59 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Auszuweisen ist der Betrag der im Handelsbuch geführten indirekten Positionen in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche in Form von Positionen in Indexpapieren. Der Betrag wird mittels Berechnung der zugrunde liegenden Risikopositionen aus den Kapitalinstrumenten der Unternehmen der Finanzbranche in den entsprechenden Indizes ermittelt.  Beteiligungen, die als gegenseitige Überkreuzbeteiligungen gemäß Artikel 56 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 behandelt werden, sind nicht einzubeziehen. |
| 0570 | 16.2.2 (-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen indirekten Bruttopositionen  Artikel 4 Absatz 1 Nummer 114 und Artikel 59 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Nach Artikel 59 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ist eine Verrechnung von Verkaufspositionen in der gleichen zugrunde liegenden Risikoposition zulässig, sofern die Fälligkeit der Verkaufspositionen der Fälligkeit der Kaufpositionen entspricht oder die Verkaufspositionen eine Restlaufzeit von mindestens einem Jahr haben. |
| 0571 | 16.3 Synthetische Positionen im zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen des Finanzsektors, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält  Artikel 4 Absatz 1 Nummer 126 und Artikel 58 und 59 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 |
| 0572 | 16.3.1 Synthetische Bruttopositionen im zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen des Finanzsektors, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält  Artikel 4 Absatz 1 Nummer 126 und Artikel 58 und 59 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 |
| 0573 | 16.3.2 (-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen synthetischen Bruttopositionen  Artikel 4 Absatz 1 Nummer 126 und Artikel 59 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Nach Artikel 59 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ist eine Verrechnung von Verkaufspositionen in der gleichen zugrunde liegenden Risikoposition zulässig, sofern die Fälligkeit der Verkaufspositionen der Fälligkeit der Kaufpositionen entspricht oder die Verkaufspositionen eine Restlaufzeit von mindestens einem Jahr haben. |
| 0580 | 17 Positionen im Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält, abzüglich der Verkaufspositionen  Artikel 68 und 69 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 |
| 0590 | 17.1 Direkte Positionen im Ergänzungskapital von Unternehmen des Finanzsektors, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält  Artikel 68 und 69 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 |
| 0600 | 17.1.1 Direkte Bruttopositionen im Ergänzungskapital von Unternehmen des Finanzsektors, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält  Artikel 68 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Direkte Positionen im Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält. Ausgenommen sind:  a) Positionen in Form von Versicherungsprodukten, die höchstens fünf Arbeitstage lang gehalten werden (Artikel 66 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013), und  b) Beteiligungen, die als gegenseitige Überkreuzbeteiligungen gemäß Artikel 66 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 behandelt werden. |
| 0610 | 17.1.2 (-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen direkten Bruttopositionen  Artikel 69 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Nach Artikel 69 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ist eine Verrechnung von Verkaufspositionen in der gleichen zugrunde liegenden Risikoposition zulässig, sofern die Fälligkeit der Verkaufspositionen der Fälligkeit der Kaufpositionen entspricht oder die Verkaufspositionen eine Restlaufzeit von mindestens einem Jahr haben. |
| 0620 | 17.2 Indirekte Positionen im Ergänzungskapital von Unternehmen des Finanzsektors, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält  Artikel 4 Absatz 1 Nummer 114 und Artikel 68 und 69 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 |
| 0630 | 17.2.1 Indirekte Bruttopositionen im Ergänzungskapital von Unternehmen des Finanzsektors, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält  Artikel 4 Absatz 1 Nummer 114 und Artikel 68 und 69 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Auszuweisen ist der Betrag der im Handelsbuch geführten indirekten Positionen in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche in Form von Positionen in Indexpapieren. Der Betrag wird mittels Berechnung der zugrunde liegenden Risikopositionen aus den Kapitalinstrumenten der Unternehmen der Finanzbranche in den entsprechenden Indizes ermittelt.  Beteiligungen, die als gegenseitige Überkreuzbeteiligungen gemäß Artikel 66 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 behandelt werden, sind nicht einzubeziehen. |
| 0640 | 17.2.2 (-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen indirekten Bruttopositionen  Artikel 4 Absatz 1 Nummer 114 und Artikel 69 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Nach Artikel 69 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ist eine Verrechnung von Verkaufspositionen in der gleichen zugrunde liegenden Risikoposition zulässig, sofern die Fälligkeit der Verkaufspositionen der Fälligkeit der Kaufpositionen entspricht oder die Verkaufspositionen eine Restlaufzeit von mindestens einem Jahr haben. |

|  |  |
| --- | --- |
| 0641 | 17.3 Synthetische Positionen im Ergänzungskapital von Unternehmen des Finanzsektors, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält  Artikel 4 Absatz 1 Nummer 126 und Artikel 68 und 69 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 |
| 0642 | 17.3.1 Synthetische Bruttopositionen im Ergänzungskapital von Unternehmen des Finanzsektors, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält  Artikel 4 Absatz 1 Nummer 126 und Artikel 68 und 69 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 |
| 0643 | 17.3.2 (-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen synthetischen Bruttopositionen  Artikel 4 Absatz 1 Nummer 126 und Artikel 69 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Nach Artikel 69 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ist eine Verrechnung von Verkaufspositionen in der gleichen zugrunde liegenden Risikoposition zulässig, sofern die Fälligkeit der Verkaufspositionen der Fälligkeit der Kaufpositionen entspricht oder die Verkaufspositionen eine Restlaufzeit von mindestens einem Jahr haben. |
| 0650 | 18 Risikogewichtete Positionsbeträge von Anteilen am harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, die nicht vom harten Kernkapital des Instituts abgezogen werden  Artikel 46 Absatz 4, Artikel 48 Absatz 4 und Artikel 49 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 |
| 0660 | 19 Risikogewichtete Positionsbeträge von Anteilen am zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, die nicht vom zusätzlichen Kernkapital des Instituts abgezogen werden  Artikel 60 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 |
| 0670 | 20 Risikogewichtete Positionsbeträge von Anteilen am Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, die nicht vom Ergänzungskapital des Instituts abgezogen werden  Artikel 70 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 |
| 0680 | 21 Positionen in Kapitalinstrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen des Finanzsektors, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält, mit befristeter Ausnahme  Artikel 79 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Eine zuständige Behörde kann in Bezug auf Positionen in Kapitalinstrumenten eines bestimmten Unternehmens der Finanzbranche eine befristete Ausnahme von den ansonsten geltenden Bestimmungen zum Abzug vom harten Kernkapital gewähren, wenn dies nach ihrer Ansicht dem Zweck einer finanziellen Stützungsaktion zur Sanierung und Rettung jenes Unternehmens dient.  Hier ist zu beachten, dass diese Instrumente auch in Posten 12.1 auszuweisen sind. |
| 0690 | 22 Positionen in Kapitalinstrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält, mit befristeter Ausnahme  Artikel 79 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Eine zuständige Behörde kann in Bezug auf Positionen in Kapitalinstrumenten eines bestimmten Unternehmens der Finanzbranche eine Ausnahme von den ansonsten geltenden Bestimmungen zum Abzug vom harten Kernkapital gewähren, wenn dies nach ihrer Ansicht dem Zweck einer finanziellen Stützungsaktion zur Sanierung und Rettung jenes Unternehmens dient.  Hier ist zu beachten, dass diese Instrumente auch in Posten 15.1 auszuweisen sind. |
| 0700 | 23 Positionen in Kapitalinstrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen des Finanzsektors, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält, mit befristeter Ausnahme  Artikel 79 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Eine zuständige Behörde kann in Bezug auf Positionen in Kapitalinstrumenten eines bestimmten Unternehmens der Finanzbranche eine befristete Ausnahme von den ansonsten geltenden Bestimmungen zum Abzug vom zusätzlichen Kernkapital gewähren, wenn dies nach ihrer Ansicht dem Zweck einer finanziellen Stützungsaktion zur Sanierung und Rettung jenes Unternehmens dient.  Hier ist zu beachten, dass diese Instrumente auch in Posten 13.1 auszuweisen sind. |
| 0710 | 24 Positionen in Kapitalinstrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält, mit befristeter Ausnahme  Artikel 79 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Eine zuständige Behörde kann in Bezug auf Positionen in Kapitalinstrumenten eines bestimmten Unternehmens der Finanzbranche eine befristete Ausnahme von den ansonsten geltenden Bestimmungen zum Abzug vom zusätzlichen Kernkapital gewähren, wenn dies nach ihrer Ansicht dem Zweck einer finanziellen Stützungsaktion zur Sanierung und Rettung jenes Unternehmens dient.  Hier ist zu beachten, dass diese Instrumente auch in Posten 16.1 auszuweisen sind. |
| 0720 | 25 Positionen in Kapitalinstrumenten des Ergänzungskapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält, mit befristeter Ausnahme  Artikel 79 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Eine zuständige Behörde kann in Bezug auf Positionen in Kapitalinstrumenten eines bestimmten Unternehmens der Finanzbranche eine Ausnahme von den ansonsten geltenden Bestimmungen zum Abzug vom Ergänzungskapital gewähren, wenn dies nach ihrer Ansicht dem Zweck einer finanziellen Stützungsaktion zur Sanierung und Rettung jenes Unternehmens dient.  Hier ist zu beachten, dass diese Instrumente auch in Posten 14.1 auszuweisen sind. |
| 0730 | 26 Positionen in Kapitalinstrumenten des Ergänzungskapitals von Unternehmen des Finanzsektors, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält, mit befristeter Ausnahme  Artikel 79 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Eine zuständige Behörde kann in Bezug auf Positionen in Kapitalinstrumenten eines bestimmten Unternehmens der Finanzbranche eine Ausnahme von den ansonsten geltenden Bestimmungen zum Abzug vom Ergänzungskapital gewähren, wenn dies nach ihrer Ansicht dem Zweck einer finanziellen Stützungsaktion zur Sanierung und Rettung jenes Unternehmens dient.  Hier ist zu beachten, dass diese Instrumente auch in Posten 17.1 auszuweisen sind. |
| 0740 | 27 Kombinierte Kapitalpufferanforderung  Artikel 128 Nummer 6 der Richtlinie 2013/36/EU |
| 0750 | Kapitalerhaltungspuffer  Artikel 128 Absatz 1 und Artikel 129 der Richtlinie 2013/36/EU  Nach Artikel 129 Absatz 1 der Richtlinie 2013/36/EU ist der Kapitalerhaltungspuffer ein zusätzlicher Betrag an hartem Kernkapital. Da die Kapitalerhaltungspufferquote von 2,5 % fest ist, wird in dieser Zeile ein Betrag ausgewiesen. |
| 0760 | Kapitalerhaltungspuffer aufgrund von Makroaufsichtsrisiken oder Systemrisiken auf Ebene eines Mitgliedstaats  Artikel 458 Absatz 2 Buchstabe d Ziffer iv der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  In dieser Zeile ist der Betrag des Kapitalerhaltungspuffers aufgrund von auf Ebene eines Mitgliedstaats ermittelten Makroaufsichtsrisiken oder Systemrisiken auszuweisen. Dieser Puffer kann gemäß Artikel 458 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 vorgeschrieben werden.  Der ausgewiesene Betrag muss dem Betrag an Eigenmitteln entsprechen, der zur Erfüllung der jeweiligen Kapitalpufferanforderung zum Meldestichtag erforderlich ist. |
| 0770 | Institutsspezifischer antizyklischer Kapitalpuffer  Artikel 128 Absatz 2 und Artikel 130 und 135 bis 140 der Richtlinie 2013/36/EU  Der ausgewiesene Betrag muss dem Betrag an Eigenmitteln entsprechen, der zur Erfüllung der jeweiligen Kapitalpufferanforderung zum Meldestichtag erforderlich ist. |
| 0780 | Systemrisikopuffer  Artikel 128 Absatz 5 sowie Artikel 133 und 134 der Richtlinie 2013/36/EU  Der ausgewiesene Betrag muss dem Betrag an Eigenmitteln entsprechen, der zur Erfüllung der jeweiligen Kapitalpufferanforderung zum Meldestichtag erforderlich ist. |
| 0800 | Puffer für global systemrelevante Institute  Artikel 128 Absatz 3 und Artikel 131 der Richtlinie 2013/36/EU  Der ausgewiesene Betrag muss dem Betrag an Eigenmitteln entsprechen, der zur Erfüllung der jeweiligen Kapitalpufferanforderung zum Meldestichtag erforderlich ist. |
| 0810 | Puffer für sonstige systemrelevante Institute  Artikel 128 Absatz 4 und Artikel 131 der Richtlinie 2013/36/EU  Der ausgewiesene Betrag muss dem Betrag an Eigenmitteln entsprechen, der zur Erfüllung der jeweiligen Kapitalpufferanforderung zum Meldestichtag erforderlich ist. |
| 0820 | 28 Eigenmittelanforderungen aufgrund von Anpassungen nach Säule II  Artikel 104a Buchstabe 1 der Richtlinie 2013/36/EU  Entscheidet eine zuständige Behörde, dass ein Institut aus Gründen der Säule II zusätzliche Eigenmittelanforderungen zu berechnen hat, ist in dieser Zeile der Betrag dieser zusätzlichen Eigenmittelanforderungen auszuweisen. |
| 0830 | 29 Anfangskapital  Artikel 12 und 28 bis 31 der Richtlinie 2013/36/EU und Artikel 93 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 |
| 0840 | 30 Eigenmittel auf der Grundlage der fixen Gemeinkosten  Artikel 95 Absatz 2 Nummer b, Artikel 96 Absatz 2 Buchstabe b, Artikel 97 und Artikel 98 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Der ausgewiesene Betrag muss der Eigenmittelanforderung entsprechen, die sich aus der Anwendung der vorgenannten Artikel ergibt. |
| 0850 | 31 Ausländische ursprüngliche Risikopositionen  Angaben, die zur Berechnung des Schwellenwerts für Meldungen im Meldebogen CR GB nach Artikel 5 Absatz 5 dieser Durchführungsverordnung erforderlich sind. Die Berechnung des Schwellenwerts erfolgt auf der Grundlage der ursprünglichen Risikoposition vor Anwendung des Umrechnungsfaktors.  Risiken gelten als inländische Risiken, wenn Risikopositionen gegenüber Gegenparteien bestehen, deren Sitz sich im gleichen Mitgliedstaat wie der Sitz des Instituts befindet.  Abweichend von Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe a dieser Durchführungsverordnung muss diese Zeile stets ausgefüllt werden. |
| 0860 | 32 Ursprüngliche Risikopositionen insgesamt  Angaben, die zur Berechnung des Schwellenwerts für Meldungen im Meldebogen CR GB nach Artikel 5 Absatz 5 dieser Durchführungsverordnung erforderlich sind. Die Berechnung des Schwellenwerts erfolgt auf der Grundlage der ursprünglichen Risikoposition vor Anwendung des Umrechnungsfaktors.  Risiken gelten als inländische Risiken, wenn Risikopositionen gegenüber Gegenparteien bestehen, deren Sitz sich im gleichen Mitgliedstaat wie der Sitz des Instituts befindet.  Abweichend von Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe a dieser Durchführungsverordnung muss diese Zeile stets ausgefüllt werden. |
| 0870 | 33 FLOOR-ANPASSUNG VOR ANWENDUNG DER ÜBERGANGSBEGRENZUNG  Für Institute, die nach Artikel 92 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 dem Output-Floor unterliegen, die Floor-Anpassung ohne Anwendung der in Artikel 465 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 vorgesehenen Übergangsbegrenzung. |
| 0880 | 34 FLOOR-ANPASSUNG NACH ANWENDUNG DER ÜBERGANGSBEGRENZUNG  Für Institute, die nach Artikel 92 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 dem Output-Floor unterliegen, die Floor-Anpassung nach Anwendung der in Artikel 465 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 vorgesehenen Übergangsbegrenzung. |
| 0890 | 35 FLOOR-ANPASSUNG BEI VOLLSTÄNDIGER UMSETZUNG  Für Institute, die nach Artikel 92 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 dem Output-Floor unterliegen, die Floor-Anpassung ohne Anwendung aller in Artikel 465 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 vorgesehenen Übergangsbestimmungen. |
| 0900 | 36 Angewandter Output Floor (in %)  Als Prozentsatz ausgedrückter Output Floor, den die Bank heranzieht, um den Wert der Floor-Anpassung zu berechnen:  Faktor „x“ gemäß Artikel 92 Absatz 3 und Artikel 465 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. |

1.6 ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN UND UNTER BESTANDSSCHUTZ STEHENDE INSTRUMENTE: INSTRUMENTE, DIE KEINE STAATLICHEN BEIHILFEN DARSTELLEN (CA5)

1.6.1 Allgemeine Bemerkungen

16. Im Meldebogen CA5 wird die Berechnung der Bestandteile der Eigenmittel und der Abzüge zusammengefasst, die den Übergangsbestimmungen nach Artikel 465 bis 491, Artikel 494a und 494b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterliegen.

17. CA5 ist wie folgt aufgebaut:

a) Im Meldebogen CA5.1 sind die Anpassungen zusammengefasst, die infolge der Anwendung der Übergangsbestimmungen insgesamt an den verschiedenen Eigenmittelbestandteilen (die in CA1 den endgültigen Bestimmungen entsprechend ausgewiesen werden) vorgenommen werden müssen. Die Elemente dieses Meldebogens werden als „Anpassungen“ an den verschiedenen, im Meldebogen CA1 ausgewiesenen Kapitalbestandteilen dargestellt, um auf diese Weise die Auswirkungen der Übergangsbestimmungen in den Eigenmittelbestandteilen abbilden zu können.

b) Meldebogen 5.2 enthält weitere Einzelheiten zur Berechnung der unter Bestandsschutz stehenden Instrumente, die keine staatlichen Beihilfen darstellen.

18. In den ersten vier Spalten müssen die Institute die Anpassungen am harten Kernkapital, am zusätzlichen Kernkapital und am Ergänzungskapital sowie den als risikogewichtete Aktiva zu behandelnden Betrag ausweisen. Darüber hinaus müssen die Institute in Spalte 0050 den anzuwendenden Prozentsatz und in Spalte 0060 den ohne Anerkennung der Übergangsbestimmungen anrechenbaren Betrag angeben.

19. In CA5 müssen die Institute nur während des Zeitraums, in dem die in Teil 10 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Übergangsbestimmungen gelten, Angaben machen.

20. Nach einigen der Übergangsbestimmungen ist ein Abzug vom Kernkapital erforderlich. Ist dies der Fall, wird der Restbetrag eines Abzugs bzw. mehrerer Abzüge vom Kernkapital abgezogen. Ist nicht genügend zusätzliches Kernkapital vorhanden, um diesen Betrag auszugleichen, wird der Überschuss vom harten Kernkapital abgezogen.

1.6.2. C 05.01 – ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN (CA5.1)

21. Im Meldebogen CA5.1 haben die Institute die Anwendung der Übergangsbestimmungen auf die Eigenmittelbestandteile gemäß Festlegung in den Artikeln 465 bis 491, 494a und 494b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 im Vergleich zur Anwendung der endgültigen Bestimmungen nach Teil 2 Titel II der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auszuweisen.

22. In den Zeilen 0060 bis 0065 sind Angaben zu den Übergangsbestimmungen für unter Bestandsschutz stehende Instrumente zu machen. Die in CA5.1 Zeile 0060 auszuweisenden Zahlenwerte spiegeln die Übergangsbestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in der bis 26. Juni 2019 geltenden Fassung wider und können aus den betreffenden Abschnitten des Meldebogens CA5.2 abgeleitet werden. In den Zeilen 0061 bis 0065 werden die Auswirkungen der Übergangsbestimmungen der Artikel 494a und 494b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erfasst.

23. In den Zeilen 0070 bis 0092 sind Angaben zu den Übergangsbestimmungen für Minderheitsbeteiligungen und durch Tochterunternehmen begebene Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapital (gemäß den Artikeln 479 und 480 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013) zu machen.

24. Ab Zeile 0100 machen die Institute Angaben zu den Auswirkungen der Übergangsbestimmungen für nicht realisierte Gewinne und Verluste, Abzüge, zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten sowie IFRS 9.

25. Es könnte Fälle geben, in denen die vorübergehenden Abzüge vom harten Kernkapital, zusätzlichen Kernkapital oder Ergänzungskapital das harte Kernkapital, zusätzliche Kernkapital oder Ergänzungskapital eines Instituts überschreiten. Dieser Effekt ist – sofern er sich aus Übergangsbestimmungen ergibt – mithilfe der entsprechenden Zellen im Meldebogen CA1 auszuweisen. Daraus ergibt sich, dass in Fällen, in denen nicht genügend Kapital vorhanden ist, die Anpassungen in den Spalten des Meldebogens CA5 keine Ausstrahlungseffekte beinhalten dürfen.

1.6.2.1 Erläuterungen zu bestimmten Positionen

|  |  |
| --- | --- |
| Spalten | |
| 0010 | Anpassungen des harten Kernkapitals |
| 0020 | Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals |
| 0030 | Anpassungen des Ergänzungskapitals |
| 0040 | In die risikogewichteten Aktiva (RWA) aufgenommene Anpassungen  Spalte 0040 beinhaltet die maßgeblichen Beträge, um die der Gesamtrisikobetrag im Sinne von Artikel 92 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 aufgrund von Übergangsbestimmungen angepasst wird. Die Beträge sind gemäß Artikel 92 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unter Berücksichtigung der anwendbaren Bestimmungen von Teil 3 Titel II Kapitel 2 oder 3 bzw. Teil 3 Titel IV auszuweisen. Dementsprechend werden Übergangsbeträge, die Teil 3 Titel II Kapitel 2 oder 3 unterliegen, als risikogewichtete Positionsbeträge ausgewiesen, während Übergangsbeträge, die Teil 3 Titel IV unterliegen, die Eigenmittelanforderungen multipliziert mit 12,5 darstellen.  Während die Spalten 0010 bis 0030 unmittelbar mit dem Meldebogen CA1 verknüpft sind, besteht für Anpassungen am Gesamtrisikobetrag keine unmittelbare Verknüpfung mit den maßgeblichen Meldebögen für Kreditrisiken. Werden am Gesamtrisikobetrag Anpassungen vorgenommen, die auf Übergangsbestimmungen zurückzuführen sind, werden diese Anpassungen direkt in die Meldebögen CR SA, CR IRB, CR EQU IRB, MKR SA, TDI, MKR SA EQU oder MKR IM eingetragen. Zusätzlich sind diese Effekte in Meldebogen CA 5.1 Spalte 0040 anzugeben. Daraus ergibt sich, dass diese Beträge nur Zusatzinformationen darstellen. |
| 0050 | Anwendbarer Prozentsatz |
| 0060 | Anrechenbarer Betrag ohne Übergangsbestimmungen  Diese Spalte beinhaltet den Betrag jedes einzelnen Instruments vor Anwendung der Übergangsbestimmungen, d. h. den für die Berechnung der Anpassungen maßgeblichen Grundbetrag. |

|  |  |
| --- | --- |
| Zeilen | |
| 0010 | 1. Anpassungen insgesamt  In dieser Zeile werden der Gesamteffekt der Übergangsbestimmungen auf die verschiedenen Kapitalarten sowie der aus diesen Anpassungen hervorgehende risikogewichtete Betrag angegeben. |
| 0020 | 1.1 Bestandsgeschützte Instrumente  Artikel 483 bis 491 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  In dieser Zeile wird der Gesamteffekt vorübergehend unter Bestandsschutz stehender Instrumente auf die verschiedenen Kapitalarten wiedergegeben. |
| 0060 | 1.1.2 Instrumente, die keine staatlichen Beihilfen darstellen  Die auszuweisenden Beträge sind der Spalte 060 des Meldebogens CA5.2 zu entnehmen. |
| 0061 | 1.1.3 Über Zweckgesellschaften begebene Instrumente  Artikel 494a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 |
| 0062 | 1.1.4 Vor dem 27. Juni 2019 begebene Instrumente, die im Hinblick auf die Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse gemäß Artikel 59 der Richtlinie 2014/59/EU nicht die Kriterien für die Berücksichtigungsfähigkeit erfüllen oder Gegenstand von Aufrechnungs- oder Nettingvereinbarungen sind  Artikel 494b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Die Institute müssen den Betrag der unter Artikel 494b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 fallenden Instrumente ausweisen, die eines oder mehrere der in Artikel 52 Absatz 1 Buchstaben p, q und r bzw. Artikel 63 Buchstaben n, o und p der genannten Verordnung festgelegten Kriterien für die Berücksichtigungsfähigkeit nicht erfüllen.  Bei Instrumenten des Ergänzungskapitals, die nach Artikel 494b Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berücksichtigungsfähig sind, müssen die Amortisierungsvorschriften nach Artikel 64 der genannten Verordnung eingehalten werden. |
| 0063 | 1.1.4.1\* Davon: Instrumente ohne gesetzlich oder vertraglich vorgeschriebene Herabschreibung oder Umwandlung durch Ausübung der Befugnisse nach Artikel 59 der Richtlinie 2014/59/EU  Artikel 494b, Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe p und Artikel 63 Buchstabe n der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Die Institute müssen den Betrag der unter Artikel 494b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 fallenden Instrumente ausweisen, die die in Artikel 52 Absatz 1 Buchstaben p oder n bzw. Artikel 63 der genannten Verordnung festgelegten Kriterien für die Berücksichtigungsfähigkeit nicht erfüllen.  Dies schließt auch Instrumente ein, die zudem die in Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe q oder r bzw. Artikel 63 Buchstabe o oder p der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Kriterien für die Berücksichtigungsfähigkeit nicht erfüllen. |
| 0064 | 1.1.4.2\* Davon: Instrumente, die dem Recht eines Drittstaats unterliegen, ohne wirksame und durchsetzbare Ausübung der Befugnisse nach Artikel 59 der Richtlinie 2014/59/EU  Artikel 494b, Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe q und Artikel 63 Buchstabe o der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Die Institute müssen den Betrag der unter Artikel 494b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 fallenden Instrumente ausweisen, die die in Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe q bzw. Artikel 63 Buchstabe o der Verordnung festgelegten Kriterien für die Berücksichtigungsfähigkeit nicht erfüllen.  Dies schließt auch Instrumente ein, die zudem die in Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe p oder r bzw. Artikel 63 Buchstabe n oder p oder p der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Kriterien für die Berücksichtigungsfähigkeit nicht erfüllen. |
| 0065 | 1.1.4.3\* Davon: Instrumente, die Gegenstand von Aufrechnungs- oder Nettingvereinbarungen sind  Artikel 494b, Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe r und Artikel 63 Buchstabe p der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Die Institute müssen den Betrag der unter Artikel 494b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 fallenden Instrumente ausweisen, die die in Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe r bzw. Artikel 63 Buchstabe p der genannten Verordnung festgelegten Kriterien für die Berücksichtigungsfähigkeit nicht erfüllen.  Dies schließt auch Instrumente ein, die zudem die in Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe p oder q bzw. Artikel 63 Buchstabe n oder o der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Kriterien für die Berücksichtigungsfähigkeit nicht erfüllen. |
| 0070 | 1.2 Minderheitsbeteiligungen und gleichwertige Beteiligungen  Artikel479 und 480 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  In dieser Zeilewerden die Auswirkungen von Übergangsbestimmungen auf die als hartes Kernkapital anrechenbaren Minderheitsbeteiligungen, auf die als konsolidiertes zusätzliches Kernkapital anrechenbaren, qualifizierten Kernkapitalinstrumente und auf die als konsolidiertes Ergänzungskapital anrechenbaren, qualifizierten Eigenmittel wiedergegeben. |
| 0080 | 1.2.1 Nicht als Minderheitsbeteiligungen geltende Kapitalinstrumente und Positionen  Artikel 479 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Der in Spalte 060 dieser Zeile auszuweisende Betrag entspricht dem Betrag, der gemäß der Vorgängerverordnung als konsolidierte Rücklage gilt. |
| 0090 | 1.2.2 Vorübergehende Anerkennung von Minderheitsbeteiligungen in den konsolidierten Eigenmitteln  Artikel 84 und 480 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Der in Spalte 0060 dieser Zeile auszuweisende Betrag entspricht dem anrechenbaren Betrag ohne Anwendung von Übergangsbestimmungen. |
| 0091 | 1.2.3 Vorübergehende Anerkennung von qualifiziertem zusätzlichem Kernkapital in den konsolidierten Eigenmitteln  Artikel 85 und 480 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Der in Spalte 0060 dieser Zeile auszuweisende Betrag entspricht dem anrechenbaren Betrag ohne Anwendung von Übergangsbestimmungen. |
| 0092 | 1.2.4 Vorübergehende Anerkennung von qualifiziertem Ergänzungskapital in den konsolidierten Eigenmitteln  Artikel 87 und 480 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Der in Spalte 0060 dieser Zeile auszuweisende Betrag entspricht dem anrechenbaren Betrag ohne Anwendung von Übergangsbestimmungen. |
| 0100 | 1.3 Sonstige Anpassungen aufgrund von Übergangsbestimmungen  Artikel 468 bis 478 und Artikel 481 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  In dieser Zeile wird der Gesamteffekt der Übergangsbestimmungen auf den Abzug bei den verschiedenen Kapitalarten, nicht realisierten Gewinnen und Verlusten, zusätzlichen Abzugs- und Korrekturposten sowie der aus diesen Anpassungen hervorgehende risikogewichtete Betrag wiedergegeben. |
| 0111 | 1.3.1.6 Nicht realisierte Gewinne und Verluste aus bestimmten Risikopositionen in Schuldtiteln von Zentralstaaten, regionalen Gebietskörperschaften, lokalen Gebietskörperschaften und öffentlichen Stellen  Artikel 468 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 |
| 0112 | 1.3.1.6.1 Davon: Betrag A  Nach der Formel in Artikel 468 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechneter Betrag A. |
| 0140 | 1.3.2 Abzüge  Artikel 36 Absatz 1 und Artikel 469 bis 478 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Diese Zeile gibt den Gesamteffekt von Übergangsbestimmungen auf die Abzüge wieder. |
| 0170 | 1.3.2.3. Von der künftigen Rentabilität abhängige nicht aus temporären Differenzen resultierende latente Steueransprüche  Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe c, Artikel 469 Absatz 1, Artikel 472 Absatz 5 und Artikel 478 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Bei der Bestimmung des Betrags der oben genannten, in Abzug zu bringenden latenten Steueransprüche (DTA) müssen die Institute die Bestimmungen nach Artikel 38 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bezüglich der Verringerung der latenten Steueransprüche um latente Steuerschulden berücksichtigen.  Für den in Spalte 0060 dieser Zeile auszuweisenden Betrag: Gesamtbetrag nach Artikel 469 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. |
| 0380 | 1.3.2.9 Latente Steueransprüche, die von der künftigen Rentabilität abhängig sind und aus temporären Differenzen resultieren, sowie Instrumente des harten Kernkapitals von Unternehmen des Finanzsektors, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält  Artikel 470 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Für den in Spalte 0060 dieser Zeile auszuweisenden Betrag: Artikel 470 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 |
| 0385 | Von der künftigen Rentabilität abhängige, aus temporären Differenzen resultierende latente Steueransprüche  Artikel 469 Absatz 1 Buchstabe c, Artikel 472 Absatz 5 und Artikel 478 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Teil der von der künftigen Rentabilität abhängigen, aus temporären Differenzen resultierenden latenten Steueransprüche, der den in Artikel 470 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Schwellenwert von 10 % überschreitet. |
| 0425 | 1.3.2.11 Ausnahmen vom Abzug von Beteiligungen an Versicherungsunternehmen von Posten des harten Kernkapitals  Artikel 471 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 |
| 0430 | 1.3.3 Zusätzliche Korrekturposten sowie Abzüge  Artikel 481 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  In dieser Zeile wird der Gesamteffekt von Übergangsbestimmungen auf zusätzliche Korrekturposten und Abzüge wiedergegeben.  Gemäß Artikel 481 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 haben die Institute unter 1.3.3 Angaben zu den nach Teil 2 dieser Verordnung nicht erforderlichen Korrekturposten und Abzügen zu machen, die im Rahmen der nationalen Umsetzungsmaßnahmen für die Artikel 57 und 66 der Richtlinie 2006/48/EG und für die Artikel 13 und 16 der Richtlinie 2006/49/EG verlangt werden. |

1.6.3 C 05.02 – BESTANDSGESCHÜTZTE INSTRUMENTE: INSTRUMENTE, DIE KEINE STAATLICHEN BEIHILFEN DARSTELLEN (CA5.2)

26. Die Institute haben in Verbindung mit den Übergangsvorschriften Angaben zu unter Bestandsschutz stehenden Instrumenten, die keine staatlichen Beihilfen darstellen, zu machen (Artikel 484 bis 491 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013).

1.6.3.1 Erläuterungen zu bestimmten Positionen

|  |  |
| --- | --- |
| Spalten | |
| 0010 | Betrag der Instrumente zuzüglich des damit verbundenen Agios  Artikel 484 Absätze 3, 4 und 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Für die jeweiligen Zeilen anrechenbare Instrumente einschließlich der verbundenen Agios. |
| 0020 | Berechnungsgrundlage für die Obergrenze  Artikel 486 Absätze 2, 3 und 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 |
| 0030 | Anwendbarer Prozentsatz  Artikel 486 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 |

|  |  |
| --- | --- |
| 0040 | Obergrenze  Artikel 486 Absätze 2 bis 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 |
| 0050 | (-) Die Bestandsschutzobergrenze übersteigender Betrag  Artikel 486 Absätze 2 bis 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 |
| 0060 | Gesamtbetrag der unter Bestandsschutz stehenden Posten  Der auszuweisende Betrag entspricht den in den jeweiligen Spalten in Zeile 060 des Meldebogens CA5.1 gemeldeten Beträgen. |

|  |  |
| --- | --- |
| Zeilen | |
| 0010 | 1. Nach Artikel 57 Buchstabe a der Richtlinie 2006/48/EG qualifizierte Instrumente  Artikel 484 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Der auszuweisende Betrag schließt die verbundenen Agiokonten ein. |
| 0020 | 2. Instrumente, die – vorbehaltlich der Obergrenze nach Artikel 489 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 – nach Artikel 57 Buchstabe ca und Artikel 154 Absätze 8 und 9 der Richtlinie 2006/48/EG qualifiziert sind  Artikel 484 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 |
| 0030 | 2.1 Instrumente ohne Kündigungsmöglichkeit oder Tilgungsanreiz insgesamt  Artikel 484 Absatz 4 und Artikel 489 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Der auszuweisende Betrag schließt die verbundenen Agiokonten ein. |
| 0040 | 2.2 Bestandsgeschützte Instrumente mit Kündigungsmöglichkeit und Tilgungsanreiz  Artikel 489 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 |
| 0050 | 2.2.1 Instrumente mit einer nach dem Meldestichtag ausübbaren Kündigungsmöglichkeit, die nach dem effektiven Fälligkeitstermin die Bedingungen nach Artikel 52 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erfüllen  Artikel 489 Absatz 3 und Artikel 491 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Der auszuweisende Betrag schließt die verbundenen Agiokonten ein. |
| 0060 | 2.2.2 Instrumente mit einer nach dem Meldestichtag ausübbaren Kündigungsmöglichkeit, die nach dem effektiven Fälligkeitstermin die Bedingungen nach Artikel 52 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht erfüllen  Artikel 489 Absatz 5 und Artikel 491 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Der auszuweisende Betrag schließt die verbundenen Agiokonten ein. |
| 0070 | 2.2.3 Instrumente mit einer vor oder am 20. Juli 2011 ausübbaren Kündigungsmöglichkeit, die nach dem effektiven Fälligkeitstermin die Bedingungen nach Artikel 52 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht erfüllen  Artikel 489 Absatz 6 und Artikel 491 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Der auszuweisende Betrag schließt die verbundenen Agiokonten ein. |
| 0080 | 2.3 Die Obergrenze für bestandsgeschützte Instrumente des harten Kernkapitals überschreitender Betrag  Artikel 487 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Beträge, die die Obergrenze für bestandsgeschützte Instrumente des harten Kernkapitals überschreiten, können als Instrumente behandelt werden, die ihrerseits als Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals unter Bestandsschutz gestellt werden können. |

|  |  |
| --- | --- |
| 0090 | 3. Instrumente, die – vorbehaltlich der Obergrenze nach Artikel 490 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 – nach Artikel 57 Buchstaben e, f, g oder h der Richtlinie 2006/48/EG qualifiziert sind  Artikel 484 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 |
| 0100 | 3.1 Posten ohne Tilgungsanreiz insgesamt  Artikel 490 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 |
| 0110 | 3.2 Bestandsgeschützte Posten mit Tilgungsanreiz  Artikel 490 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 |
| 0120 | 3.2.1 Posten mit einer nach dem Meldestichtag ausübbaren Kündigungsmöglichkeit, die nach dem effektiven Fälligkeitstermin die Bedingungen nach Artikel 63 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erfüllen  Artikel 490 Absatz 3 und Artikel 491 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Der auszuweisende Betrag schließt die verbundenen Agiokonten ein. |
| 0130 | 3.2.2 Posten mit einer nach dem Meldestichtag ausübbaren Kündigungsmöglichkeit, die nach dem effektiven Fälligkeitstermin die Bedingungen nach Artikel 63 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht erfüllen  Artikel 490 Absatz 5 und Artikel 491 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Der auszuweisende Betrag schließt die verbundenen Agiokonten ein. |
| 0140 | 3.2.3 Posten mit einer vor oder am 20. Juli 2011 ausübbaren Kündigungsmöglichkeit, die nach dem effektiven Fälligkeitstermin die Bedingungen nach Artikel 63 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht erfüllen  Artikel 490 Absatz 6 und Artikel 491 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Der auszuweisende Betrag schließt die verbundenen Agiokonten ein. |
| 0150 | 3.3 Die Obergrenze für bestandsgeschützte Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals überschreitender Betrag  Artikel 487 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Beträge, die die Obergrenze für bestandsgeschützte Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals überschreiten, können als Instrumente behandelt werden, die als Instrumente des Ergänzungskapitals unter Bestandsschutz gestellt werden können. |

“

1. Delegierte Verordnung (EU) Nr. 241/2014 der Kommission vom 7. Januar 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für die Eigenmittelanforderungen an Institute (ABl. L 74 vom 14.3.2014, S. 8). [↑](#footnote-ref-1)